



Bericht

über die eingeleiteten Maßnahmen im Umgang mit hohen Grundwasserständen und Vernässungen in Sachsen-Anhalt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Dezember 2011

Inhalt:

1. Veranlassung

2. Meteorologische, hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse

- 2.1 Hydrometeorologische Situation
- 2.2 Oberflächenwasser- und Hochwassersituation
- 2.3 Grundwassersituation

3. Vernässungssituation

- 3.1 Landesweite Erfassung von Grundwasser- und Vernässungsproblemen
- 3.2 Regionale Schwerpunkte – „Problemregionen“
- 3.3 Ursachen

4. Umgang mit Vernässungen

- 4.1 Rechtliche Aspekte
- 4.2 Vorgehensweise in Sachsen-Anhalt

5. Lösungsansätze und Maßnahmen

- 5.1 Handlungsfeld: Maßnahmen
- 5.2 Handlungsfeld: Finanzierung
- 5.3 Handlungsfeld: Organisation der Maßnahmeumsetzung
 - 5.3.1 Organisation der Niederschlagswasserbeseitigung
 - 5.3.2 Organisation sonstiger Maßnahmen gegen Vernässungen
 - 5.3.2.1 Zweckverband / Anstalt öffentlichen Rechts
 - 5.3.2.2 Unternehmen des Privatrechts
 - 5.3.2.3 Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
 - 5.3.2.4 Übertragung der Aufgaben „Gewässerausbau“ und „Be- und Entwässerung“ auf einen bestehenden Unterhaltungsverband
 - 5.3.2.5 Übertragung der Aufgaben „Grundwasserbewirtschaftung“ auf einen bestehenden Unterhaltungsverband
 - 5.3.2.6 Gründung von Wasser- und Bodenverbänden
 - 5.3.2.7 Zwischenfazit
 - 5.4 Handlungsfeld: Recht
 - 5.4.1 Wasserrecht
 - 5.4.1.1 Gewässerunterhaltung
 - 5.4.1.2 Einteilung der Gewässer
 - 5.4.1.3 Struktur der Unterhaltungsverbände
 - 5.4.1.4 Niederschlagswasserbeseitigung
 - 5.4.2 Baurecht
 - 5.5 Handlungsfeld: Pilotprojekte und Forschung
 - 5.5.1 Pilotprojekt Schönebeck
 - 5.5.2 Pilotprojekte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau
 - 5.6 Handlungsfeld: Information und Kommunikation

6. Weiteres Vorgehen

Anhang:

- Anlage 1** Lage der Grundwassermessstellen mit den höchsten Grundwasserständen im Zeitraum 10/2010 bis 07/2011
- Anlage 2** Übersicht der Grundwassermessstellen mit höchstem „flurnahen“ Grundwasserstand (= Messwert im Zeitraum 10/201 bis Januar 2011 bis auf 3 m unter den Messpunkt)
- Anlage 3** Entwicklung der Wasserversorgung in Sachsen-Anhalt im Zeitraum 1994 bis 2009
- Anlage 4** Auswertung der Maßnahmenvorschläge für die Flussbereiche

1. Veranlassung

Hohe Grundwasserstände und Vernässungen treten seit Ende des Jahres 2010 in vielen Regionen des Landes auf. Diese Situation führte vielerorts zu Einschränkungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von baulichen Anlagen und von Grundstücken. Die Vernässungen betreffen privates und öffentliches Eigentum ebenso wie landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzte Flächen.

Dieser Situation Rechnung tragend hat der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner 87. Sitzung am 2. Februar 2011 beschlossen¹: „Es muss daher alles unternommen werden, die Ursachen zu ermitteln und nachhaltige Lösungen zu entwickeln, mit denen derartige Vernässungen vermieden, verringert oder zumindest die Auswirkungen gemindert werden können.“ Auf seiner 6. Sitzung am 7. Juli 2011 hat der Landtag die Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses „**Grundwasserprobleme, Vernässungen und das dazugehörigen Wassermanagement**“² beschlossen, der im September 2011 seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Mit der folgenden Berichterstattung wird der Auftrag des Landtages an die Landesregierung, noch im Jahr 2011 über die eingeleiteten Maßnahmen im Umgang mit dem Problem zu hoher Grundwasserstände und Vernässungen zu berichten, erfüllt.

2. Meteorologische, hydrologische und hydrogeologische Verhältnisse

2.1 Hydrometeorologische Situation

Die hohen Grundwasserstände Ende letzten Jahres und zu Beginn dieses Jahres sind im Wesentlichen die Folge überdurchschnittlich hoher Niederschläge in den vergangenen Jahren. Verschärft wurde diese Situation durch eine Tauwetterperiode Anfang 2011 und lang anhaltendes Hochwasser in den Flüssen.

Der Vergleich der Niederschlagssituation mit anderen Bundesländern in der Abbildung 1 zeigt, dass in Sachsen-Anhalt ein besonders extremer Niederschlagsverlauf zwischen Mai 2010 und Januar 2011 zu verzeichnen war.

Die folgenden Werte wurden den Tabellen des WitterungsReport Expresses des Deutschen Wetterdienstes direkt entnommen. Die Datengrundlage beruht auf mehr als 1.100 Messstationen.

¹ Drs. 5/87/3111 B

² Drs. 6/216

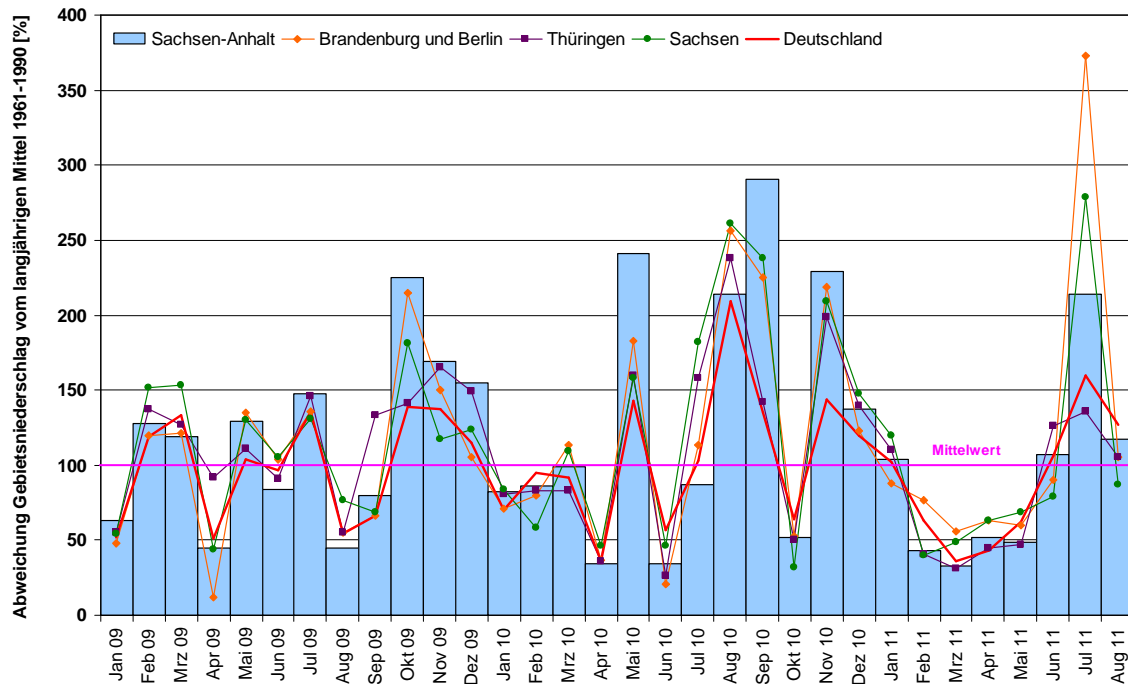


Abb. 1: Abweichung des Gebietsniederschlags vom langjährigen Mittel 1961-1990

Vergleichbare Entwicklungen gab es nur in Sachsen. Außer in Thüringen und Brandenburg, deren Gebietsniederschläge noch deutlich über den mittleren Werten (100 %) liegen, sind in keinem Bundesland größere Abweichungen von Mittelwerten festzustellen.

Die meteorologischen Verhältnisse sind für Sachsen-Anhalt im Einzelnen in dem „**Hydrometeorologischen Gutachten zur Niederschlagssituation im Zeitraum Mai 2009 bis April 2011 in Sachsen-Anhalt**“ des Deutschen Wetterdienstes (DWD) aufgearbeitet. Das Gutachten kann unter www.Sachsen-Anhalt.de³ eingesehen werden.

Für den Zeitraum nach April 2011 ist der im Gutachten dokumentierte Sachstand insoweit zu ergänzen, dass bis Ende Juni 2011 an den repräsentativen Messstellen in Sachsen-Anhalt zwar ein Niederschlagsdefizit von insgesamt 114 mm registriert worden ist. Das entspricht etwa zwei Monatssummen. Die nachfolgenden beiden Monate Juli und August waren jedoch wieder durch überdurchschnittlich hohe und intensive Niederschläge gekennzeichnet.

Insgesamt wurde im Juli 2011 an 10 repräsentativen Messstellen Sachsen-Anhalts 113 mm Niederschlag bzw. 188 % des Normalwertes für Juli bezogen auf den Referenzwert von 1961-1990 registriert. Im Monat August 2011 lag der Gebietsniederschlag in Sachsen-Anhalt mit 75 mm bzw. 115 % ebenfalls über dem Referenzwert von 1961-1990.

³ <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=vernaessungen>

Trotz der gegenwärtig rückläufigen Tendenz bewegen sich die Grundwasserstände auf Grund der zum Ende letzten/Anfang dieses Jahres aufgetretenen Grundwasserhöchststände nach wie vor auf einem vergleichsweise hohen Niveau.

2.2 Oberflächenwasser- und Hochwassersituation

Betrachtungen zum Grundwasser sind auf Grund bestehender enger Wechselbeziehungen zu Oberflächengewässern nicht losgelöst voneinander möglich. Besonders intensiv und unmittelbar kommen diese Wechselwirkungen in Flussniederungen zum Tragen, die bezogen auf die Fläche Sachsen-Anhalts einen erheblichen Anteil einnehmen.

Bei Hochwassersituationen kommt es zu einer Infiltration von Oberflächenwasser in das Grundwasser und zu einem Auffüllen der Grundwasserleiter. Grundwasserstände folgen hier mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung und mit einem ähnlichen Verlauf der Abflussganglinie von Flüssen - Abbildung 2.

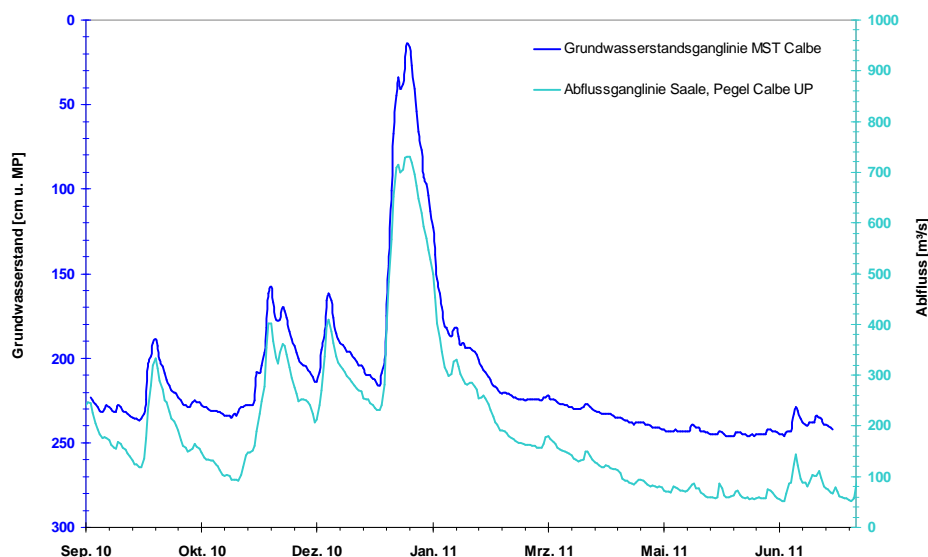


Abb. 2: Grundwasserstandsganglinie der Messstelle Calbe und Abflussganglinie der Saale am Pegel Calbe

Für die Oberflächenwasser- und Hochwassersituation in Sachsen-Anhalt waren im Jahresverlauf 2010 nachfolgende Ereignisse maßgebend:

- Überdurchschnittlich hohe Niederschläge im Mai, August und November 2010
- Sehr ergiebige und Dauerniederschläge im Zeitraum 24. bis 27. September 2010
- schneller Abtauprozess der überdurchschnittlich hohen und geschlossenen Schneedecke in der ersten Januarwoche 2011 bei gleichzeitig einsetzendem Dauerregen.

Diese Ereignisse führten in der zeitlichen Folge zwischen August 2010 und Januar 2011 zu mehreren und zum Teil flächendeckenden Hochwassersituationen in den Fließgewässern Sachsen-Anhalts.

Am Pegel Löben/Schwarze Elster war seit August 2010 mit Ausnahme zweier kurzer Phasen im September sowie eines weiteren kurzen Zeitabschnittes Anfang November eine bis zum 22.02.2011 andauernde, fast halbjährliche Hochwassersituation zu verzeichnen.

Am 15.01.2011 waren bis auf den Pegel Thale/Bode alle Hochwassermeldepegel im Land von der Hochwasserlage durch Erreichen von Alarmstufen oder Hochwassermeldegrenzen gleichzeitig betroffen.

2.3 Grundwassersituation

In die folgende Darstellung der Grundwassersituation sind 1.010 Messreihen von in Beobachtung befindlichen Grundwassermessstellen eingegangen, für die mindestens seit dem 01.01.2000 Messwerte aufgezeichnet wurden und die auch Messwerte nach dem 31.12.2010 aufweisen (Messreihen >10 Jahre).

Besonders hohe Wasserstände wurden zum Jahreswechsel 2010/2011 gemessen. Verdeutlicht wird dies durch die Anzahl der Grundwassermessstellen, in denen die höchsten Werte in ihrem gesamten Messzeitraum⁴ erreicht wurden - Abbildung: 3. Von allen ausgewählten Messstellen erreichten **42 %** nach September 2010 den höchsten Wert, von den Messstellen mit flurnahem Grundwasserstand **34 %**.

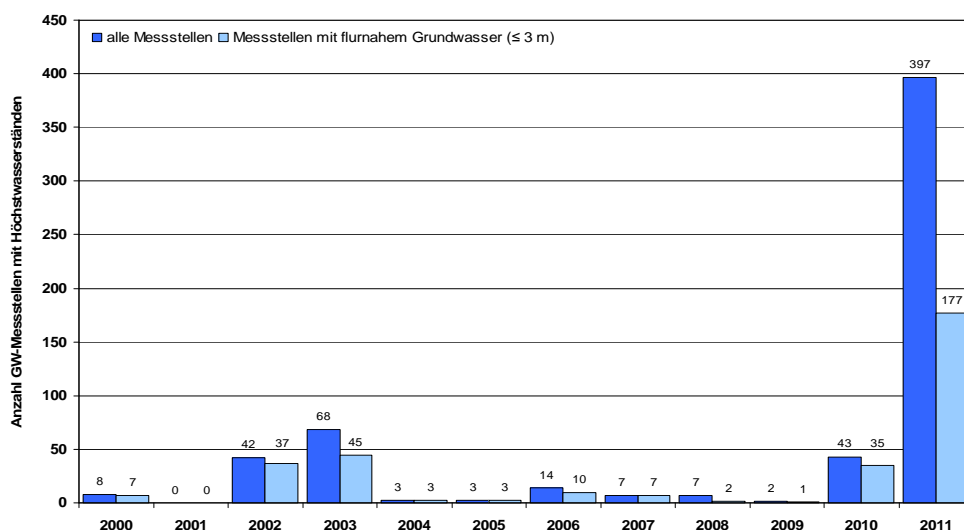


Abb. 3: Jahresstatistik Höchste Wasserstände (HW) im Grundwasser 2000 - 2011

⁴ d.h. seit Beginn der jeweiligen Aufzeichnung

Die Situation ist in der Abbildung 4 detaillierter für den Zeitraum Januar 2010 bis Juni 2011 dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die meisten Höchstwerte im Januar und Februar 2011 erreicht wurden. Aber auch in den nachfolgenden Monaten wurden noch Höchstwerte gemessen. Sie betrafen in den meisten Fällen keine Gebiete mit flurnahem Grundwasserstand. Die hohen Wasserstände treten normalerweise in den flurnahen Bereichen früher ein und sind nicht so lang anhaltend wie in den flurfernen Bereichen.

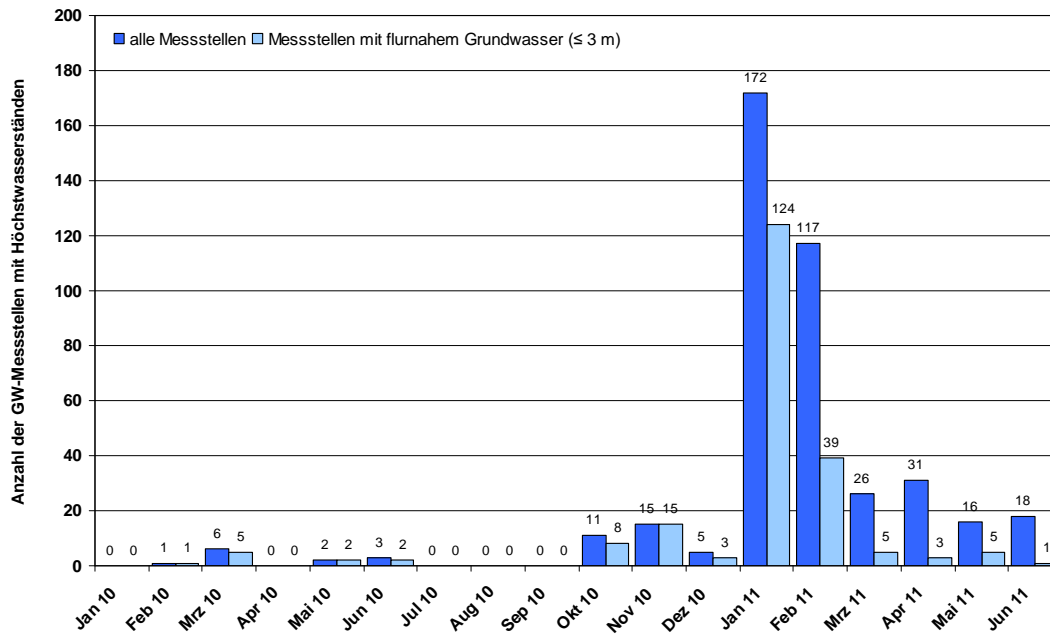


Abb. 4: Monatsstatistik Höchste Wasserstände (HW) im Grundwasser 01/2010-06/2011

Die Lage der Messstellen, in denen im Zeitraum von Oktober 2010 bis Juli 2011 die jeweils höchsten Wasserstände des gesamten Beobachtungszeitraums gemessen wurden, ist in Anlage 1 (Anhang), dargestellt. Hinterlegt sind diese Grundwassermessstellen mit der Flurabstandskarte, die Anfang dieses Jahres für Sachsen-Anhalt erstellt worden ist.

Eine Übersicht der Messstellen mit höchstem Grundwasserstand, deren höchster Messwert im Zeitraum Oktober 2010 bis Juli 2011 bis auf 3 m unter den Messpunkt heranreichte („flurnah“), zeigt Anlage 2 (Anhang). Der Vergleich mit Anlage 1 (Anhang) verdeutlicht, dass ein großer Anteil der registrierten Höchstwerte in keinem direkten Zusammenhang mit Vernäsungserscheinungen steht.

Die Tendenz der Entwicklung der Grundwasserstände in Sachsen-Anhalt liegt weiterhin über der des mehrjährigen Trends. Zu verweisen ist auf das nach wie vor hohe Niveau der Grundwasserstände. Eine wesentliche Entspannung der Grundwasserverhältnisse ist damit nicht zu erwarten.

3. Vernässungssituation

3.1 Landesweite Erfassung von Grundwasser- und Vernässungsproblemen

Das Vorgehen des Landes im Umgang mit den aufgetretenen Problemen sah als ersten Arbeitsschritt die Erfassung von Betroffenheiten und eine Ursachenanalyse vor.

Die landesweite Erfassung von Vernässungen erfolgte unter direkter Einbeziehung von Betroffenen auf der Basis eines „Erfassungsbogens“, der über das Internet und über die Städte, Gemeinden und Landkreise bereitgestellt wurde.

Seit März 2011 sind bis August 2011 ca. 7.200 Erfassungsbögen zu Vernässungen und möglichen Ursachen von betroffenen Bürgern eingereicht worden.

Die Erfassung des Auftretens von Vernässungen mit Hilfe der Mitteilungen Betroffener kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Auch die von Betroffenen angegebenen Ursachen der Vernässungen müssen bei der Bewertung des Einzelfalls nachgeprüft werden. Bezogen auf die Gesamtheit der auftretenden Vernässungen liefern die Angaben aus den Erfassungsbögen zur Lage und zu den Ursachen jedoch wichtige Hinweise darauf, welche Regionen besonders betroffen sind, zu welchen Ursachen Hilfestellungen erwartet werden und zu welchen Aufgaben eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung angenommen werden muss.

Bezogen auf regionale Häufung von Mitteilungen Betroffener in den Landkreisen und kreisfreien Städten ergibt sich folgendes Bild:

Altmarkkreis Salzwedel	1
Landkreis Stendal	238
Landkreis Börde	178
Landkreis Jerichower Land	521
Stadt Magdeburg	382
Salzlandkreis	2296
Landkreis Harz	75
Landkreis Mansfeld-Südharz	414
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1.330
Landkreis Wittenberg	100
Stadt Dessau-Roßlau	56
Stadt Halle	146
Saalekreis	1143
Burgenlandkreis	243

Als mögliche Ursachen wurden angegeben:

Verschüttete oder defekte Meliorationsanlagen	20 %
Rückgang Wassergewinnung zur öffentlichen und industriellen Wasserversorgung, Beregnung	15 %
Mangelhafte Gewässerunterhaltung	15 %
Bebauung und Niederschlagsversickerung	11 %
Einstellung Grundwasserabsenkungen des Bergbaus	8 %
Stillgelegte Schöpfwerke	7 %
Schadhafte Dränagen	5 %
Sonstige Ursachen	19 %

Eine Plausibilitätsprüfung der Angaben aus den Erfassungsbögen, u.a. auch zu den möglichen Ursachen, erfolgte im Rahmen der Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen. Diese Vorschläge wurden, ausgehend von den Angaben aus den Erfassungsbögen, durch die Landkreise, Städte und Gemeinden bis Mitte September 2011 zusammengetragen. Dabei flossen Kenntnisse der kommunalen Stellen über weitere Vernässungen und zu den Vernässungsursachen ein.

Insgesamt bestätigt die Auswertung der Erfassungsbögen und die Auswertung der Maßnahmenvorschläge der kommunalen Ebene, dass Vernässungen überwiegend mehrere Ursachen zu Grunde liegen und dass bei der Suche nach Gegenmaßnahmen immer die konkrete Situation vor Ort zu berücksichtigen ist.

Einen Überblick der eingereichten Erfassungsbögen mit den darin enthaltenen Angaben zu Ursachen enthält die nachfolgende Abbildung:

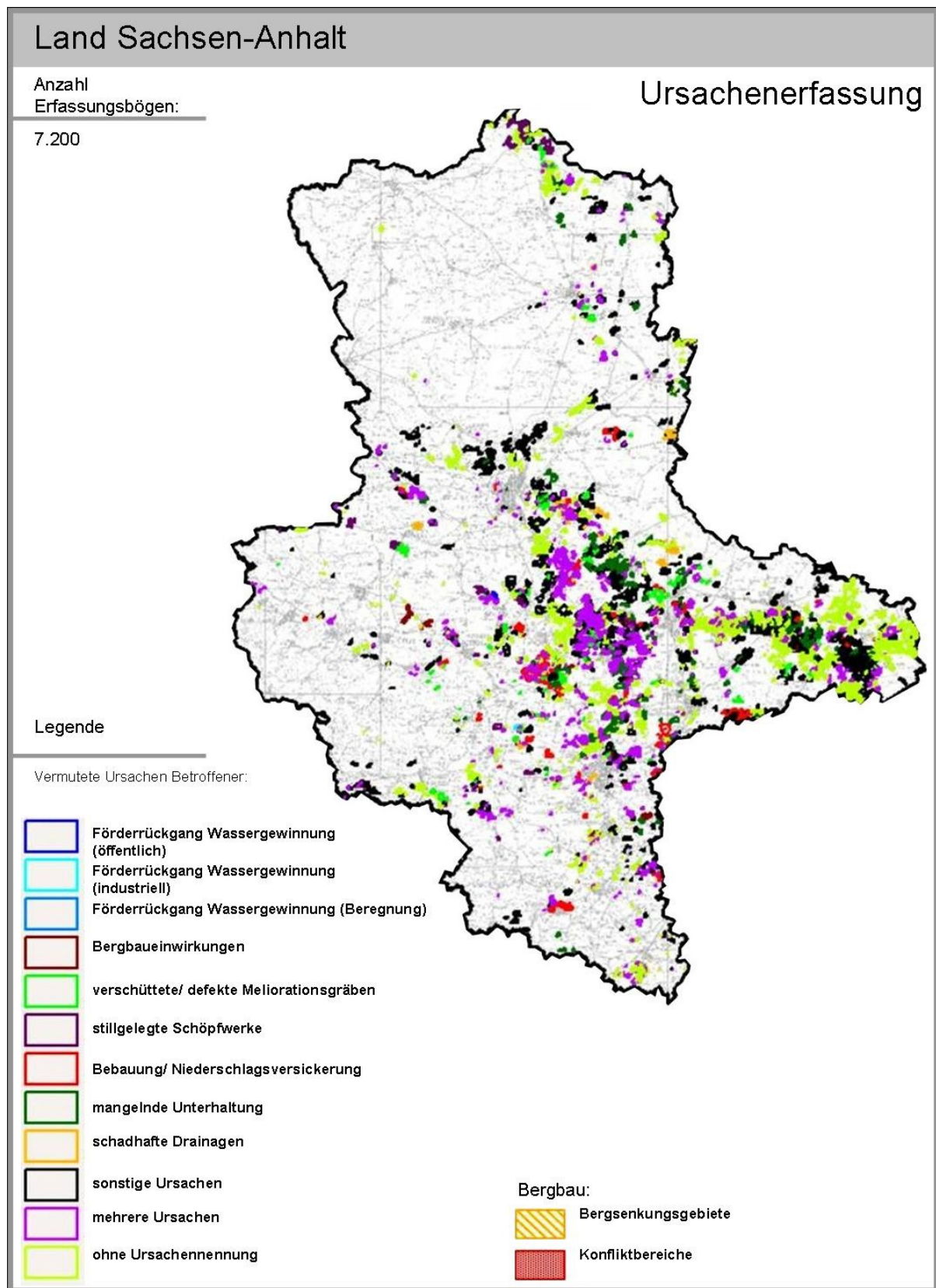


Abb. 5: Räumliche Verteilung der von Betroffenen vermuteten Ursachen für die Vernässungen

3.2 Regionale Schwerpunkte – „Problemregionen“

Vor allem Gebiete in den Niederungen der großen und kleineren Flüsse Sachsen-Anhalts zeichnen sich durch gehäuftes Auftreten von Vernässungen aus.

Hierbei handelt es sich generell um solche Gebiete, die bereits durch naturbedingt hohe und stark hochwasserbeeinflusste Grundwasserstände gekennzeichnet sind. Die Abflussbedingungen der Fließgewässer in diesen Gebieten (= Flachlandgewässer) stehen auf Grund des in der Regel geringen Gefälles einer schnellen Wasserabführung aus der Fläche entgegen. Die Flusssauen verfügen damit über einen hohen Gebietsrückhalt.

Weitere regionale Schwerpunkte befinden sich in Gebieten mit oberflächennah anstehenden bindigen Schichten, wie zum Beispiel Geschiebemergel. Das betrifft vor allem das Gebiet um Köthen und südlich davon sowie den Saalekreis.

Besondere Betroffenheiten ergeben sich darüber hinaus für Gebiete mit Altbergbau und den damit in Zusammenhang stehenden Folgeerscheinungen, wie dem Grundwasserwiederanstieg und Bergsenkungen an der Oberfläche.

Das Niederungsgebiet der Schwarzen Elster ist ein Sonderfall. Durch den Braunkohlebergbau im Lausitzer Revier wurde die Grundwasserspeisung des Niederungsgebietes im Unterlauf stark beeinträchtigt. Gräben fielen trocken, die Schwarze Elster wurde mehrfach verlegt und zeigte eine rückläufige Abflusstendenz.

Die sich nach Beendigung der Bergbautätigkeit langsam wieder einstellenden, natürlichen Grundwasserstände reagieren insbesondere im Unterlauf der Schwarzen Elster sowohl auf Niederschlagsereignisse als auch auf die Hochwasserführung des Fließgewässers äußerst sensibel.

3.3 Ursachen

- **„Natürliche“ Ursachen und Zusammenhänge**

Die naturräumlichen und die geologisch-hydrogeologischen Gegebenheiten in Sachsen-Anhalt sind neben den witterungsbedingten Einflüssen ein wichtiger Punkt bei der Betrachtung und Zusammenführung möglicher Ursachen für die zum Ende letzten/Anfang dieses Jahres aufgetretenen Grundwasser- und Vernässungsprobleme.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass ca. **27 %** der Landesfläche Sachsen-Anhalts bereits ein hohes natürliches Vernässungspotential bei mittleren Grundwasserständen des

Hauptgrundwasserleiters aufweisen. Das betrifft alle die Gebiete mit einem Abstand des Grundwasserspiegels zur Geländeoberfläche von < 2,0 m. Vor allem ist das in **Flussauen und Flussniederungen** der Fall.

Bei Mittelwasser erfolgt die Speisung der Fließgewässer aus den umgebenden, in der Regel gut durchlässigen Grundwasserleitern (Schotterterrassen). Im Gegenzug infiltrieren die Fließgewässer bei einer Wasserführung oberhalb der mittleren Abflüsse in die umgebenden Grundwasserleiter und erhöhen die Grundwasserstände im Umland langsam auf.

Das Auftreten von sogenanntem Dränge-, Druck- oder auch Qualmwasser sowie die Ausbildung von Staunässe oberhalb des in den Flussauen oftmals flächig anstehenden Auelehms sind typische Begleiterscheinungen von auftretenden Hochwasserereignissen.

Flussauen und Flussniederungen wirken überdies als „Entlastungsgebiete“ für das Grundwasser aus Festgesteinsbereichen, die vorrangig im Süden Sachsen-Anhalts auftreten.

Erhöhte Grundwasserneubildungsraten in Folge von Perioden mit überdurchschnittlichen Niederschlägen führen auch im Festgestein zu einem Ansteigen des Grundwassers. Die dadurch hervorgerufene Erhöhung des hydrostatischen Druckes im Kluftgrundwasserleiter bewirkt einen zusätzlichen Anstieg der Grundwasserstände in den Entlastungsgebieten.

Die Speicherwirkung von großräumigen Festgesteinsgrundwasserleitern bewirkt überdies eine länger anhaltende Nachlieferung von Grundwasser, die auch in niederschlagsarmen Perioden einen kurzfristigen Rückgang der Grundwasserstände verhindert.

Neben den Flussauen und Flussniederungen sind auch **Gebiete mit oberflächennah anstehenden bindigen Schichten (= Geschiebemergel, Ton)** prädestiniert für Vernässungsprobleme. Mächtige Geschiebemergelhorizonte haben in weiten Teilen Sachsen-Anhalts ihre Verbreitung. In oberflächennahen Bereichen neigt Geschiebemergel mit hohem Fein- bzw. Feinstkornanteil (Schluff/Ton) zur Ausbildung von Schichtenwasser und Staunässe. Bindig ausgebildete Verwitterungszonen über Festgestein haben ähnliche Eigenschaften.

Häufig sind im Geschiebemergel unterschiedlich mächtige Sandlinsen eingelagert, in denen sich in Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Niederschlagsmenge schwebende Grundwasserhorizonte bilden.

- **Vorflut- und Entwässerungsprobleme**

Vorflutprobleme tragen in manchen Regionen Sachsen-Anhalts, wie in Aken und Dessau, Südliches Anhalt, Magdeburg, Schönebeck und im Elbe-Saale – Winkel, maßgeblich zum Entstehen von Vernässungen bei.

Der Analyse dieser Probleme ist voranzustellen, dass das Abflussverhalten in den Fließgewässern in erster Linie von den jeweiligen naturräumlichen Randbedingungen (Flachlandgewässer, Hanglagen, etc.) und dem Ausbau- bzw. Entwicklungszustand der Gewässer abhängig ist. Besiedlungsdichte sowie Art und Intensität der Landnutzung prägen den Zustand der Gewässer ebenfalls.

In ca. 15 % der Fälle wurde von Betroffenen eine mangelnde Gewässerunterhaltung als Ursache für die in ihrer Region aufgetretenen Vernässungen angegeben. Die aus den Regionen und den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) in den regionalen AG'en „Vernässung“ vorgebrachten Maßnahmevorschläge betreffen in 26 % der Fälle die Gewässerunterhaltung.

Vorflutprobleme lassen sich hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden Ursachen jedoch nicht ausschließlich auf eine mangelnde Gewässerunterhaltung reduzieren, wie im Rahmen der Erfassung zu Vernässungen oft angegeben. Vielfach liegt die Ursache auch im Ausbauzustand eines Gewässers begründet.

Als weiterer Aspekt ist zu berücksichtigen, dass zur Entwässerung insbesondere von landwirtschaftlichen Flächen bestimmte Anlagen und Systeme nicht mehr funktionieren oder in ihrer Funktion stark eingeschränkt sind. Verschüttete oder defekte Meliorationsanlagen, schadhafte Dränagen und stillgelegte Schöpfwerke sind wesentliche Ursachen für Vernässungen landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Intensivierung der Gewässerunterhaltung bzw. ein Gewässerausbau können einen Beitrag zur Minderung der Vernässungsprobleme leisten. Ihre Wirkung hat aber in vielen Fällen „natürliche“ Grenzen. Geringes Gefälle der Flachlandgewässer in Verbindung mit langsamen Fließgeschwindigkeiten steht einer schnellen Wasserabführung aus der Fläche entgegen. Bei einem erhöhten Wasseranfall sind in diesen Regionen auch künftig Schwierigkeiten mit einer zügigen Wasserabführung zu erwarten, selbst wenn ein optimaler Unterhaltungs- und Ausbauzustand sichergestellt ist.

- **Wasserentnahmen**

In erster Linie als Folge des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Sachsen-Anhalt gingen seit 1989/90 die Wasserentnahmen aus dem Grundwasser um ca. 30 % zurück.

Jahr	Gesamtfördermenge	
	Grundwasser, Quelle, Uferfiltrat in Mio. m ³ / a	Grundwasser in Mio. m ³ / a
1994	124	98
2009	80	68

Anlage 3 (Anhang) veranschaulicht die Entwicklung der Wasserversorgung im Zeitraum 1994 bis 2009 an Hand der betriebenen Wassergewinnungsanlagen.

Dargestellt sind die noch heute in Betrieb befindlichen Anlagen im Vergleich zu den Anlagen, die bis 1999 bzw. bis 2009 außer Betrieb gegangen sind.

Die Wasserentnahme zur Wasserversorgung ging in einigen Regionen, wie im Bereich Schönebeck und im Elbe- Saale- Winkel, besonders stark zurück.

Zwischen 1991 und 1996 wurden hier vier Wasserwerke mit zahlreichen Förderbrunnen stillgelegt. Die Gesamtfördermenge der Wasserwerke in Zackmünde, Felgeleben, Welsleben und Barby betrug zwischen 9,35 und 14,35 Mio.m³/a.

- **Stadtentwässerung und Entwässerung von Gewerbegebieten**

Häufig wird eine unzureichende Vorflutleistung von Gewässern, in die Oberflächenwasser aus Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen oder Siedlungsbereichen eingeleitet wird, durch Betroffene und Kommunen bemängelt.

Tatsächlich gibt es zu einer Vielzahl von Gewässern keine zusammenhängenden Darstellungen der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Einleitgewässer, d.h. deren Aufnahmevermögen für gefasstes Oberflächenwasser, auf deren Grundlage die unteren Wasserbehörden weitere Einleitungen ohne Ertüchtigung der Vorflutleistung der Gewässer ableiten könnten.

Insbesondere Einleitungen von Niederschlagswasser aus großflächigen Gewerbegebieten und Industrieansiedlungen, aber auch aus neu errichteten Wohngebieten in den dichter besiedelten Gebieten des Ballungsraums Halle-Leipzig und der Region Bitterfeld-Wolfen setzen

eine überregionale Berücksichtigung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Gewässer zumindest bis zur Mündung in die nächsten größeren Flüsse voraus.

- **Infrastruktur- und Baumaßnahmen**

Im Bereich des Straßenbaus bereiten insbesondere Extremwettersituationen Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Verkehrswegen und Nebenanlagen.

Der Landesbetrieb Bau (LBB), als Baulastträger der Bundes- und Landesstraßen, hat dieses Problem bereits seit mehreren Jahren erkannt und führt systematisch Überprüfungen an den Nebenanlagen zu den von ihm zu betreuenden Verkehrswegen durch.

Defizite bestehen auch an Kreis- und Gemeindestraßen. Soweit Defizite bekannt werden, werden die Baulastträger (Landkreise und Städte und Gemeinden) zur Überprüfung und ggf. zur Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von Missständen aufgefordert.

Darüber hinaus ist eine Überarbeitung der gegenwärtigen technischen Regelungen und eine Schärfung des Sachverständes der bei Planung und Bau beteiligter Träger Öffentlicher Belange vorgesehen.

- **Bergbau**

Zu unterscheiden ist zwischen obertägigem und untertägigem Bergbau.

Vernässungen in Folge bergbaubedingt wieder ansteigenden Grundwassers nach Einstellung der Braunkohletagebaue betreut die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft (LMBV) im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt und der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu sind seit 2003 Regelungen in die Verwaltungsabkommen⁵ (Laufzeit jeweils 5 Jahre) zur Finanzierung der Braunkohlesanierung (§ 3) aufgenommen worden. Dieser Vertragsbestandteil soll auch über das Jahr 2012 hinaus fortgeführt werden.

Auf der Basis des bergbaubedingten Grundwasserabsenkungstrichters und hydrogeologischer Modelle hat die LMBV eine Gebietskulisse als Handlungsgrundlage ausgewiesen und mit dem Land abgestimmt, in der ein potentielles Vernässungsrisiko besteht. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Grundwasserflurabstände wurden nachfolgend potentiell betroffene Gebäude, Anlagen und Infrastruktureinrichtungen ermittelt, für die im Weiteren Lösungsvorschläge erarbeitet und umgesetzt werden.

⁵ Zweites ergänzendes Verwaltungsabkommen zum Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2003 bis 2007 (VA III Braunkohlesanierung)

Seit August 2010 gab es auch in diesen Bereichen eine hohe Anzahl neu Betroffener, die sich direkt an die LMBV gewandt haben. Die LMBV überprüft jeden Fall im Einzelnen.

Vermutete Verursachungen von Vernässungen nach großflächigem Kiesabbau werden durch das LAGB überprüft.

Senkungen der Oberfläche in Folge von aktivem oder stillgelegtem unterirdischem Rohstoffabbau können ebenfalls zu Vernässungen führen. Die Wirkzusammenhänge der oberhalb des unterirdischen Rohstoffabbaus gemeldeten Vernässungen werden durch das LAGB geprüft. Die weiteren Schritte sind unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Verantwortlichkeiten festzulegen.

- **Landnutzung**

Veränderungen der Landnutzung haben Einfluss auf den Wasserhaushalt in einem Gebiet, insbesondere auf die Grundwasserneubildung und den oberflächigen Abfluss. Generell sind solche Einflüsse schwer quantifizierbar und nur über eine längere Zeit bestimmbar.

So bestehen Zusammenhänge, wenn sich Landnutzungsarten ändern. Großflächige Versiegelungen im Zusammenhang mit der Ausweitung von Siedlungsflächen und Gewerbegebieten bewirken in der Regel eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und eine Zunahme des oberflächigen Abflusses.

Gebiete mit Nadelwald oder mit einer dauerhaften Begrünung sind vergleichsweise zu Ackerflächen durch eine geringere Grundwasserneubildung gekennzeichnet. Der Grund ist eine höhere Evapotranspiration (= Verdunstung von Boden- und Wasseroberfläche und von Pflanzen). So liegen die Verdunstungsraten von Nadelwald und Dauergrünland nach Meißner etwa 200 – 300 mm/ ha*a höher als die Evapotranspirationsraten von Mais oder Zuckerrüben.

Umbruch von Grünland zur Erweiterung von Ackerbaufläche führt in diesem Zusammenhang zu einer Erhöhung der Grundwasserneubildung und erhöht darüber hinaus das Erosionsrisiko.

Aber auch Änderungen innerhalb einer Landnutzungsart, zum Beispiel bei Ackerflächen durch Veränderungen der Anbaustruktur, haben ihre Auswirkungen.

4. Umgang mit Vernässungen

4.1 Rechtliche Aspekte

Das Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz WHG; Wassergesetz LSA) bildet den Rechtsrahmen zur Benutzung der Gewässer, zur Wasserversorgung, zur Gewässerunterhaltung und zum Gewässerausbau sowie zur Abwasserbeseitigung einschließlich Niederschlagswasser. Die sich mit der Grundwasserbewirtschaftung auseinandersetzenenden Normen (z.B. §§ 6, 8, 9, 46 bis 48 WHG, § 69 WG LSA) dienen ausschließlich dem Schutzzweck, das Grundwasser vor Beeinträchtigungen zu bewahren, nicht aber der Abwehr von Vernässungsgefahren.

Hieraus ergibt sich weder für das Land noch für Landkreise oder Kommunen eine Rechtsverpflichtung zum Grundwassermanagement zur Vermeidung von Vernässungen.

Es gibt keine Rechtsverpflichtung, den Grundwasserspiegel in einem bestimmten Gebiet abzusenken bzw. auf einem bestimmten Niveau zu halten. Inhaber von Wasserrechten können auch nicht verpflichtet werden, Grundwasser in einem bestimmten Umfang zu fördern.

Die Unterhaltung der Gewässer ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Danach umfasst der Umfang der Unterhaltung grundsätzlich die Pflege und Entwicklung des Gewässers. Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist hiernach nur ein Bestandteil der Pflege des Gewässers. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit seinen Regelungen im § 52 WG LSA vom 16. März 2011 von der Möglichkeit einer abweichenden Regelung vom WHG Gebrauch gemacht und den Umfang der Gewässerunterhaltung näher bestimmt. Die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses wurde in seiner Wertigkeit der Pflege und Entwicklung des Gewässers gleich gestellt.

Der ordnungsgemäße Zustand eines Gewässers muss den ungehinderten und gefahrlosen Abfluss des Wassers gewährleisten, welches dem Gewässer nach den natürlichen Bodenverhältnissen gewöhnlich zufließt. Eine darüber hinausgehende Verbesserung der Abflussleistung kann in der Unterhaltung nicht verlangt werden. Ebenso darf es sich bei den durchzuführenden Maßnahmen nicht um eine wesentliche Änderung des Gewässers und damit um einen Gewässerausbau handeln.

Mit den Mitteln der Gewässerunterhaltung allein lassen sich demnach nicht alle Abflussprobleme lösen. In bestimmten Fällen wird ein Ausbau des Gewässers unumgänglich sein. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme die der Planfeststellung/Plangenehmigung ggf. mit Verträglichkeitsprüfungen (Umwelt, FFH) unterliegt. Für diese Verfahren gelten die Vorschriften

des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, damit Betroffene sowie beteiligte Behörden ihre Einwendungen geltend machen können.

An Gewässern erster Ordnung wird das Land die notwendigen Ausbaumaßnahmen veranlassen. Für die Gewässer zweiter Ordnung sind in der Regel die Gemeinden (in wenigen Fällen auch die Grundstückseigentümer) Vorhabensträger für einen Gewässerausbau. An diesen Gewässern gibt es für die Durchsetzung des Gewässerausbaus mit Ausnahme der Anordnung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit nach § 89 Abs. 3 WG LSA keine Gesetzesgrundlage. Die Ausnahme "Wohl der Allgemeinheit" ist ein eng auszulegendes Kriterium. Legt die Anordnung dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm erwachsenen Vorteil oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, so ist die Anordnung nur durchsetzbar, wenn sich das Land angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird. Darüber hinaus können die erforderlichen Ausbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung deshalb nur als freiwillige Maßnahmen durch die Gemeinden realisiert werden.

Vor dem Hintergrund dieser im Wasserrecht verankerten Rechtslage ist die Frage der Organisation und Finanzierung solcher zukünftiger Maßnahmen zum Grundwassermanagement, die nicht als Pflichtaufgaben anzusehen sind, sondern lediglich als freiwillige Aufgaben durch Kommunen übernommen werden können, von grundsätzlicher Bedeutung, zumal sich mehr als 70 % der Gemeinden Sachsen-Anhalts in der Haushaltskonsolidierung befinden oder nur mit Mühe einen Haushaltsausgleich erreichen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat seinerzeit mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04.2005 die Errichtung von neuen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und neuen, nicht standortgebundenen gewerblichen Anlagen in festgestellten Überschwemmungsgebieten verboten. Ziel dieser Regelung war, in Auswertung der Hochwasserereignisse (insbesondere vom August 2002) das mögliche Schadenspotential und die Gefahr für Leib und Leben der Menschen in diesen Gebieten nicht zu vergrößern. Im WHG vom 31. Juli 2009 sind inzwischen entsprechende Verbote und Nutzungsbeschränkungen getroffen worden, die eine gesonderte landesrechtliche Regelung entbehrlich machen. Die bundesrechtlichen Verbotsregelungen haben auch die Hochwasservorsorge mit Mitteln des Bauplanungsrechts zum Gegenstand.

Die Möglichkeiten, bereits in der Bauleitplanung Vorsorgemaßnahmen im Sinne von baulichen Vorkehrungen gegen hohe Grundwasserstände und Vernässungen (Verzicht auf Unterkellerung, Weiße Wanne u. ä.) zu treffen bzw. auch festzusetzen, sind beschränkt.

Allerdings müssen die Gemeinden bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen untersuchen, wie das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

4.2 Vorgehensweise in Sachsen-Anhalt

Das **Grundkonzept** für den Umgang mit hohen Grundwasserständen und Vernässungen sieht folgende Arbeitsschritte vor:

- Erfassung von Betroffenheiten und Ursachenanalyse
- Zusammenstellung technischer und organisatorischer Lösungsvorschläge
- Prüfung der Lösungsvorschläge auf Umsetzbarkeit und Finanzierbarkeit
- Umsetzung von Maßnahmen

Insbesondere zum dritten und vierten Arbeitsschritt sieht das Land seine Aufgabe im Aufzeigen von Handlungsoptionen und Lösungsansätzen für Kommunen und Betroffene. Vorschläge und Hilfsangebote des Landes sind „Hilfen zur **SELBSTHILFE**“.

Zur Umsetzung der ersten beiden Schritte des Grundkonzeptes wurden Ende Februar 2011 sieben **Regionale Arbeitsgruppen „Vernässungen“** (jeweils in den Grenzen der Zuständigkeitsgebiete der Flussbereiche des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft) gegründet. Den unter Leitung des Landesverwaltungsamtes (LVvA) stehenden Arbeitsgruppen gehören Vertreter der Unterhaltungsverbände, des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), der Ämter für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ÄLFF), der Landkreise und der berufsständischen Vertretungen der Landwirtschaft an. Sie haben bis September dieses Jahres viermal getagt.

In den konstituierenden Sitzungen der Regionalen AG Vernässung wurde vereinbart, zur Ursachenermittlung Betroffene zu befragen. Ein einheitlicher Erfassungsbogen wurde dazu entwickelt und im Internet sowie über die kommunale Ebene zur Verfügung gestellt.

In einer zweiten Sitzung standen Fragen der Optimierung der Gewässerunterhaltung im Mittelpunkt. Im Ergebnis erfolgten Abstimmungen zur zeitlich und räumlich optimierten Gewässerunterhaltung an Gewässern I. und II. Ordnung.

Hohe Priorität haben:

- die regelmäßige Abstimmung von Unterhaltungspflichtigen,
- die gemeinsame Durchführung von Gewässerschauen,
- die intensive Einbeziehung der Landnutzer und

- die frühzeitige Abstimmung bei naturschutzrechtlichen Beschränkungen.

In der dritten Sitzung wurden Auswertungen zu den Befragungen Betroffener erörtert. Insgesamt gingen im LVWA ca. 7.200 Mitteilungen Betroffener, zum Teil bezogen auf mehrere Grundstücke, ein - siehe Punkt 3.1.

Die vierten Sitzungen der Regionalen AG Vernässung fanden im September statt. Zur Vorbereitung der Sitzungen hatten die Landkreise mit den Städten und Gemeinden die Mitteilungen Betroffener erörtert, auf Plausibilität geprüft und Umsetzungs- und Maßnahmvorschläge unterbreitet. Die Maßnahmvorschläge beziehen sich auf die sieben Maßnahmenkategorien

- Verbesserung der Abflussbedingungen und der Entwässerungsfunktion von Fließgewässern,
- Grundwasserbewirtschaftung
- Stadtentwässerung und Entwässerung von Gewerbegebieten
- Straßenentwässerung
- Objektschutz
- Konzepte und Planungen
- Sonstiges

Innerhalb des Konzeptes zum Umgang mit hohen Grundwasserständen und Vernässungen in Sachsen-Anhalt haben **Pilotprojekte** einen hohen Stellenwert. Unter dem Titel „*Grundwassermanagement in bebauten Gebieten*“ begleitet und fördert das Land daher in besonderen Schwerpunktgebieten Vorhaben mit Pilotcharakter. Erwartet werden aus dieser Beteiligung Erkenntnisse im Umgang mit grundwasserbedingten Vernässungsproblemen und verallgemeinerbare Hinweise für Kommunen sowie Grundstückseigentümer. Unter Punkt 5.5 wird näher auf die Pilotprojektbearbeitung eingegangen.

5. Lösungsansätze und Maßnahmen

5.1 Handlungsfeld: Maßnahmen

Im Ergebnis der Beteiligung der Landkreise, Städte und Gemeinden sowie der ÄLFF liegen **1.902** Maßnahmenvorschläge vor. Davon wurden **1.385** von den Kommunen eingereicht. Schwerpunkt von weiteren **517** Maßnahmenvorschlägen der vier ÄLFF waren Maßnahmen gegen Vernässungen auf landwirtschaftlichen Flächen.

Landkreis / kreisfreie Stadt	Vorschläge Kommunen/ Landkreise	Vorschläge ÄLFF (LNF)
Altmarkkreis Salzwedel	-	5
Landkreis Stendal	18	21
Landkreis Börde	131	32
Landkreis Jerichower Land	66	10
Stadt Magdeburg	13	1
Salzlandkreis	220	71
Landkreis Harz	21	40
Landkreis Mansfeld-Südharz	68	25
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	203	97
Landkreis Wittenberg	364	103
Stadt Dessau-Roßlau	43	16
Stadt Halle	20	-
Saalekreis	138	50
Burgenlandkreis	79	46
SUMME	1385	517

Die Maßnahmenvorschläge verteilen sich auf die einzelnen Kategorien wie folgt:

Maßnahmekategorien	Maßnahmearten	Anzahl
Verbesserung der Abflussbedingungen		960
davon prozentual:	Gewässerunterhaltung	24 %
	Gewässerausbau	23 %
	Beseitigung Abflusshindernisse	21 %
	Neubau/ Betrieb Schöpfwerke	7 %
	Stauanlagen	4 %
	Verbesserung landwirtschaftlicher Entwässerungssysteme	10 %
	Sonstige/ Mehrere	11 %
Grundwasserbewirtschaftung		205
Stadtentwässerung		60
Straßenentwässerung/ Infrastrukturbauwerke		108
Objektschutz		191
Konzepte/ Planungen		198
Sonstige/ Mehrere		180

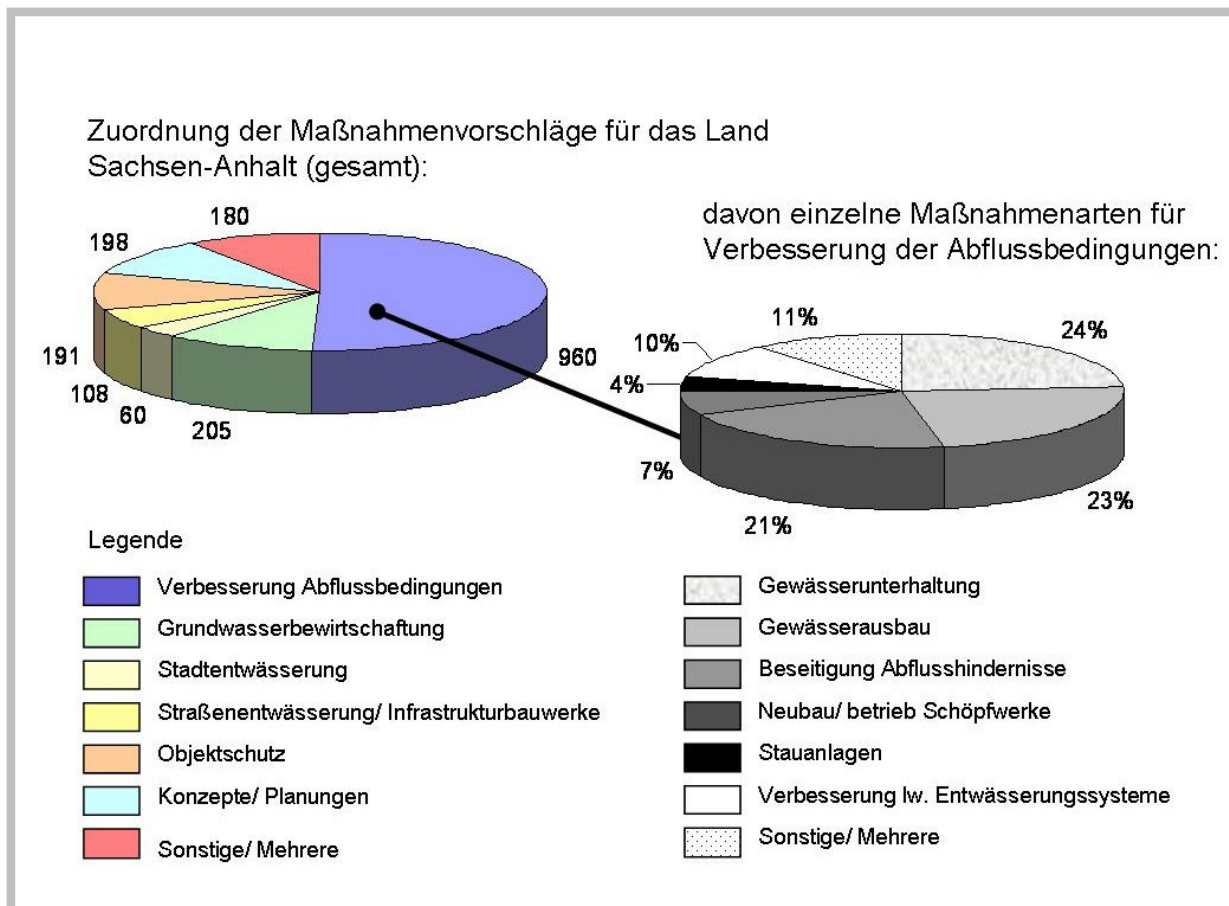


Abb. 6: Verteilung der landesweit eingegangenen Maßnahmenvorschläge auf Kategorien und Maßnahmenarten

Das Gros der Maßnahmevorschläge (ca. 50%) zielt auf die Verbesserung der Abflussbedingungen und der Entwässerungsfunktion von Fließgewässern. Weitere häufig vorgeschlagene Maßnahmen betreffen

- die Grundwasserbewirtschaftung (i.d.R. i.S. einer Grundwasserabsenkung),
- die konzeptionelle Vorbereitung und Planung von Maßnahmen gegen Vernässungen, den Objektschutz,
- Vorschläge zur Straßenentwässerung und zu Verbesserungen an Infrastrukturbauwerken sowie zur Stadtentwässerung.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Maßnahmevorschläge auf die einzelnen Arbeitsgruppen der Flussbereiche

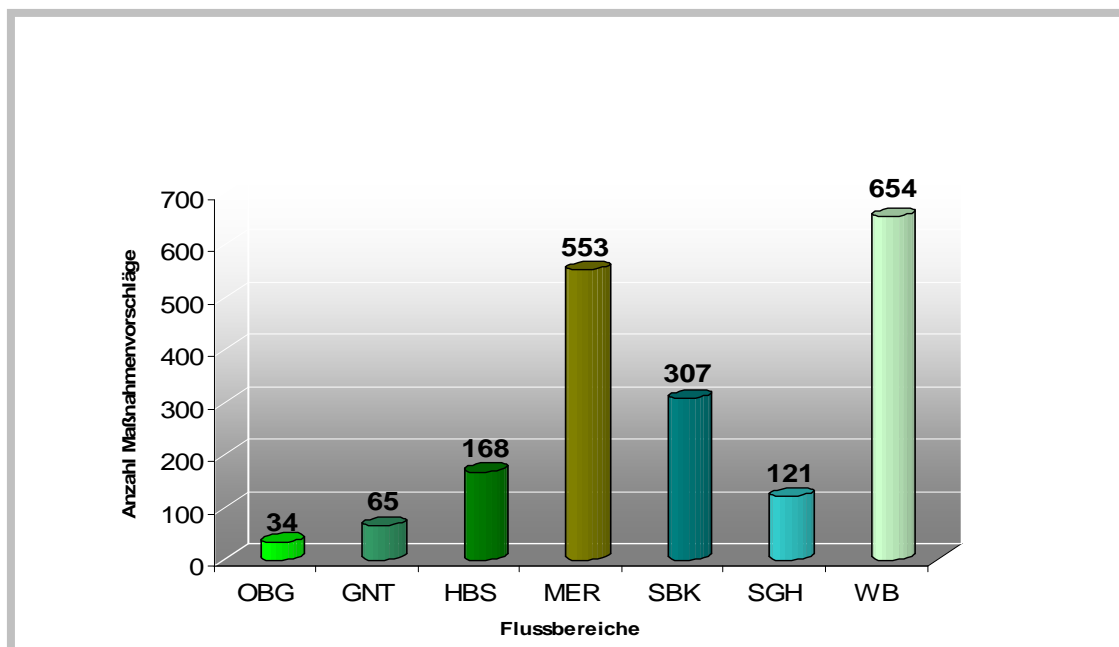


Abb. 7: Anzahl der Maßnahmevorschläge aus den Arbeitsgruppen der Flussbereiche

Eine Auswertung für die einzelnen Flussbereiche enthält die Anlage 4 (Anhang).

Die räumliche Verteilung der Lösungsvorschläge aus der kommunalen Ebene sowie dem landwirtschaftlichem Bereich deckt sich mit der räumlichen Verteilung der eingereichten Erfassungsbögen.

Eine besondere Konzentration von Maßnahmevorschlägen zeichnet sich in den in Kapitel 3.2 genannten regionalen Schwerpunktbereichen insbesondere in den gefällearmen Flussauen und -niederungen der Flussbereiche Wittenberg, Merseburg und Schönebeck ab.

5.2 Handlungsfeld: Finanzierung

Die Landesregierung hat am 18.10.2011 den Entwurf für einen Nachtragshaushalt beschlossen, mit dem das Sondervermögen „Altlastensanierung“ um ein Teilvermögen mit der Zweckbindung „Abwendung von Schäden und Gefahren infolge von Vernässung und Erosion“ erweitert und mit 30 Mio. Euro ausgestattet werden soll. Vorbehaltlich der Bestätigung des Nachtragshaushaltes durch den Landtag soll dieser Fonds die Finanzierung verschiedener Maßnahmebündel ermöglichen.

Mit Mitteln aus diesem Fonds sollen Gemeinden, Gemeindeverbände, Unterhaltungspflichtige aber auch Privatpersonen bei der Bewältigung der aufgetretenen Grundwasser- und Vernässungsprobleme und der Vermeidung zukünftiger Probleme unterstützt werden.

Es ist vorgesehen, folgende Maßnahmenbereiche mit Mitteln aus diesem Sondervermögen abzudecken:

- Aufstellung kommunaler Konzepte zur Durchführung von Maßnahmen gegen Vernässungen
- Im Rahmen kommunaler Konzepte:
 - Maßnahmen im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft / Niederschlagswasserbeseitigung
 - Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung und zur Anpassung bestehender Anlagen einschließlich Maßnahmen des Objektschutzes
- Maßnahmen des Gewässerausbaus in Gewässern 2. Ordnung
- Kosten für Kreditprogramme zur Finanzierung von Einzellösungen gegen Vernässungen.

Das **Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft (MW)** hat die Möglichkeiten der Förderung gewerblicher Unternehmen, die mit Vernässungsproblemen konfrontiert sind, geprüft. Spezielle Förderprogramme gibt es nicht. Gleichwohl können betroffene Unternehmen - soweit sie kapitaldienstfähig, nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen sind und die jeweiligen programmspezifischen Voraussetzungen erfüllen – die allgemeinen Investitionsförderprogramme des MW nutzen, z. B.:

1. Investitionszuschüsse aus der GRW

2. Öffentliche Bürgschaften

Bis zu einem Bürgschaftsvolumen von 1 Mio. Euro werden Bürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH gewährt. Darüber hinausgehender Bedarf bis zu 10 Mio. Euro kann durch Landesbürgschaften besichert werden. Durch Bürgschaften können tragfähige Konzepte auch bei fehlenden Sicherheiten durch Hausbanken finanziert werden. Dabei werden die Risiken der Finanzierung auf finanzierende Hausbank, Bürgschaftsbank bzw. Bund und Land in angemessenem Verhältnis verteilt und gemeinsam getragen.

3. KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt

Ein weiteres wesentliches – in der laufenden Förderperiode 2007 bis 2013 neu entwickeltes Förderinstrument - ist der KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt in der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der zunächst mit rd. 238 Mio. Euro dotiert ist.

Im Rahmen des KMU-Darlehensfonds Sachsen-Anhalt Fonds werden spezifische Förderdarlehen der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt finanziert, die auf den Abbau von spezifischen und unterschiedlichen Finanzierungshemmnissen von KMU ausgerichtet sind.

Derzeit sind es die folgenden vier Produkte Sachsen-Anhalt IMPULS, MUT, WACHSTUM und IDEE. Nähere Informationen zu diesen Programmen können beim Förderberatungszentrum der IB eingeholt werden.

5.3 Handlungsfeld: Organisation der Maßnahmeumsetzung

Die insgesamt 1.902 Maßnahmenvorschläge zeigen die ganze Bandbreite möglicher Handlungsansätze zur Verbesserung der aufgetretenen Grundwasser- und Vernässungsprobleme.

Ein wichtiger Aspekt der Maßnahmenumsetzung ist die Organisationsform der Vorhabens-träger.

Ein Teil der Maßnahmen kann im Rahmen bestehender und bewährter Organisationsformen und -strukturen durchgeführt werden, das betrifft zum Beispiel die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau.

5.3.1 Organisation der Niederschlagswasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gemäß §§ 56 WHG, 78 Abs. 3 WG LSA eine kommunale Pflichtaufgabe der Gemeinden, soweit nicht die originäre Zuständigkeit der Grundstückseigentümer (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA) oder der Straßenbaulastträger (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 WG LSA) greift. In dem Fall, in dem die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, zieht die Gemeinde die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zur Beseitigung von Niederschlagswasser von privaten Grundstücksflächen an sich. Aktueller gesetzlicher Regelungsbedarf im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung der privaten Grundstücke ist unter 5.4 dargestellt.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen ist die Zuständigkeit der jeweiligen Straßenbaulastträger gegeben. Das heißt, es bleibt bei dem Grundsatz, dass für Gemeindestraßen die Gemeinden, für die Kreisstraßen die Landkreise, die Landesstraßen das Land und für die Bundesstraßen der Bund verantwortlich sind (§ 42 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 5 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz).

Diese Aufgaben können mit den herkömmlichen, etablierten Organisationsformen auf kommunaler Ebene bewältigt werden (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, Eigengesellschaft, Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts). Insofern bedarf es keiner geänderten Ausrichtung der kommunalen Organisationsverfassung.

5.3.2 Organisation sonstiger Maßnahmen gegen Vernässungen

Für die Umsetzung von Maßnahmen im kommunalen Bereich, die weder die Niederschlagswasserbeseitigung, den Gewässerausbau oder die Gewässerunterhaltung betreffen (z. B. Bau von Drainageleitungen, Brunnen, Wasserhaltungen), gilt es jedoch geeignete Organisationsformen/-strukturen zu finden, die auch eine finanzielle Beteiligung bevorteilter Eigentümer ermöglichen. Auf die besonderen rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Punkt 5.4.1.4 eingegangen.

Grundsätzlich handelt es sich bei solchen Maßnahmen gegen Vernässungen um freiwillige Aufgaben der Kommunen, solange ein Gesetz sie nicht zu einer pflichtigen Aufgabe erklärt. Sollen kommunale Maßnahmen - auch - zugunsten Privater und privaten Eigentums ergriffen werden, können sich Kommunen dieser Aufgaben nur annehmen, wenn sie eine hinreichende dauernde Leistungsfähigkeit aufweisen oder ihr Engagement kostenneutral bleibt. Handelt es sich um Vermögensgegenstände der Kommune, ist sie aufgrund der Verpflichtung gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 GO LSA, ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten, grundsätzlich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit gehalten, Maßnahmen zum Erhalt ihrer Vermögensgegenstände zu ergreifen.

Da mithin Maßnahmen gegen Vernässungen keine Pflichtaufgaben der Gemeinde nach § 4 der Gemeindeordnung (GO LSA) sind, lösen Vernässungsschäden an privatem Eigentum keine Haftungsansprüche (auch bauplanungsrechtliche) gegenüber der Gemeinde aus (LG Düsseldorf, Urt. Vom 04.03.2005, Az.: 2 b O 236/03). Möglich ist es jedoch, dass die Gemeinden solche Gegenmaßnahmen als freiwillige Aufgabe übernehmen.

Dies bedeutet, dass nur die wenigen leistungsfähigen Gemeinden ohne eine geregelte Kostendeckung die Aufgabe übernehmen dürfen. Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden oder die ihre dauernde Leistungsfähigkeit nicht nachweisen können (mehr als 70 % aller Gemeinden Sachsen-Anhalts), dürfen sich Maßnahmen gegen Vernässungen nur dann widmen, wenn eine kostendeckende Refinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.

Es ist einzuschätzen, dass ein Teil der von Vernässungen betroffenen Gemeinden die Aufgabe nicht übernehmen wollen, da sie nach Übernahme der Aufgabe zumindest teilweise die haftungsrechtliche Verantwortung trifft.

Des Weiteren ist festzustellen, dass für entsprechende Anlagen, die nicht der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, **kein Anschluss- und Benutzungszwang** durchgesetzt

werden kann. Maßgebend ist § 8 Nr. 2 GO LSA. Danach kann die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis für Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernwärmeversorgung und ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben, soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht.

Ein Anschlusszwang ist allerdings nur zum Schutze von Rechtsgütern möglich, die unmittelbar der Gesundheit der Bevölkerung dienen. Insoweit ist ein Anschluss- und Benutzungszwang in Sachsen-Anhalt nach der jetzigen Rechtslage (wie auch in den meisten anderen Bundesländern) nicht möglich.

Lediglich in Rheinland-Pfalz ist in § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung geregelt:

„Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung, von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungseinrichtungen sowie den Anschluss an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlusszwang). Sie können durch Satzung bei öffentlichem Bedürfnis auch die Benutzung dieser und anderer dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen vorschreiben (Benutzungszwang).“

Die Ausübung eines satzungsrechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs im Zuge von Vorkehrungen gegen Vernässungsschäden könnte aber verfassungsrechtlich bedenklich sein, da ein Grundstückseigentümer in der Regel die Möglichkeit hat, selbst durch bauliche Vorkehrungen Vernässungsschäden zu verhindern oder zu beseitigen.

Vor diesem Hintergrund war zu klären, welche bestehenden kommunalen Organisationsformen in Frage kommen, die ein rechtlich sicheres, praktikables und weitgehend kostendeckendes Umsetzen von Maßnahmen gegen Vernässungen ermöglichen. Dabei kommen folgende Organisationsformen in Betracht.

5.3.2.1 Zweckverband/Anstalt öffentlichen Rechts

Vernässungsschäden können als örtlich begrenztes Phänomen innerhalb des Gemeindegebiets entstehen. Zum Teil stellen Vernässungen aber auch ein gemeindeübergreifendes Problem dar. Für die überörtliche Zusammenarbeit kommt daher die Bildung eines Zweckverbandes in Betracht. Dabei wird es in der Praxis so sein, dass die Gemeinde nicht lediglich im Eigeninteresse handelt, sondern auch zum Schutz der von Oberflächenvernässungen oder Grundwasseranstieg betroffenen Grundstückseigentümer.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) können sich kommunale Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Erfüllung einzelner Aufgaben zu einem Zweckverband zusammenschließen. Auf einen Zweckverband können freiwillige oder pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zur gemeinschaftlichen Erfüllung übertragen werden.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Möglichkeit der Erhebung von Verbandsumlagen steht unter dem Vorbehalt, dass sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte nicht ausreichen, den Finanzbedarf des Zweckverbandes zu decken, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG-LSA.

5.3.2.2 Unternehmen des Privatrechts

Die Gemeinde darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt werden kann.

5.3.2.3 Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Soweit Vernässungsschäden vorrangig oder ausschließlich im privatrechtlichen Bereich auftreten, ist es auch denkbar, dass sich geschädigte oder sonst betroffene Grundstückseigentümer ohne Beteiligung der Gemeinde zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nach §§ 705 ff. BGB zusammenschließen.

Die Gesellschaft könnte die Gemeinde oder die Eigengesellschaft mit der Herstellung und Betriebsführung der erforderlichen Gemeinschaftsanlagen beauftragen, soweit diese im öffentlichen Verkehrsraum oder sonst auf dem Gemeindegebiet errichtet werden sollen. Nach § 706 Abs. 1 BGB haben die Gesellschafter (Grundstückseigentümer) grundsätzlich die Finanzierung der GbR durch gleiche Beiträge sicherzustellen, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Der Vorteil für die Gemeinde/Eigengesellschaft liegt darin, dass sie nicht originär zuständig ist für die Maßnahmen, sondern nur dienstleistend über ihre Eigengesellschaft tätig wird. Allerdings ist die Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde geringer, da sie nicht Projektträger der Maßnahmen ist. Auch im Falle einer möglichen Insolvenz der GbR verbleibt ein Kostenrisiko bei der Gemeinde.

5.3.2.4 Übertragung der Aufgaben „Gewässerausbau“ und „Be- und Entwässerung“ auf einen bestehenden Unterhaltungsverband

Die nach § 54 Abs. 1 WG LSA bestehenden Unterhaltungsverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Zu unterscheiden ist zwischen den ihnen nach WG LSA zugewiesenen Aufgaben und den Aufgaben, die sie darüberhinaus nach dem Wasserverbandsgesetz freiwillig übernehmen dürfen.

Gemäß § 54 Abs. 4 WG LSA können die Mitglieder von Unterhaltungsverbänden als weitere Aufgabe des Verbandes den Gewässerausbau sowie die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung beschließen. Für diese Aufgabenwahrnehmung dürfen innerhalb des Verbandsgebietes Sondergebiete ausgewiesen und besondere Beiträge gegenüber den Mitgliedern erhoben werden, die im Sondergebiet liegen.

Die Aufgabenübertragung nach § 54 Abs. 4 WG LSA steht im Systemzusammenhang mit Ausbaumaßnahmen, die eng mit der Gewässerunterhaltung verknüpft sind. Bei den aktuell festzustellenden Vernässungsschäden, die auch im privaten Bereich Schäden verursacht haben, ist eine derartige zusätzliche Aufgabenübertragung auf einen bestehenden Unterhaltungsverband nicht unproblematisch.

Zum einen müssen nach § 54 Abs. 4 Satz 1 WG LSA alle Mitglieder der Übertragung zustimmen. Dies könnte zu Akzeptanzproblemen führen. Zwar ist durch die Möglichkeit der Erhebung „besonderer Beiträge“ eine Kostenneutralität im Verhältnis zu den „Unterhaltungsmitgliedern“ gegeben. Bei Zahlungsausfällen oder Fehlkalkulationen kann es jedoch auch zu einer finanziellen Belastung dieser Mitglieder und Vermischung beider Kostenträger kommen.

Zudem eröffnet § 56 WG LSA nur die Möglichkeit, die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung auf die Grundstückseigentümer umzulegen, nicht aber die besonderen Beiträge in den Sondergebieten. Ohne eine entsprechende Kostenbeteiligung der bevorteilten Grundstückseigentümer läuft aber diese Organisationsform ins Leere.

5.3.2.5 Übertragung der Aufgaben „Grundwasserbewirtschaftung“ auf einen bestehenden Unterhaltungsverband

§ 54 Abs. 4 WG LSA enthält die Option, dass die Unterhaltungsverbände die Aufgabe des Gewässerausbaus und der Be- und Entwässerung übernehmen. Diese Aufgaben unterliegen dem rechtlichen Rahmen des Wassergesetzes. Darüber hinaus können die Unterhaltungsverbände nach § 55 Abs. 6 WG LSA i. V. m. § 2 Nr. 8 des

Wasserverbandsgesetzes (WVG) die Aufgabe „technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer“ übernehmen.

Insbesondere in den Fällen, in denen die regional notwendigen Maßnahmen vornehmlich der Grundwasserbewirtschaftung dienen, bietet sich diese Organisationsform an. Die Möglichkeit, dass neben den gesetzlichen Pflichtmitgliedern (Gemeinden) über § 56 Abs. 6 WG LSA i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG auch die jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer Mitglieder werden können, erweist sich als vorteilhaft, da hierdurch eine kostendeckende Bewirtschaftung der Anlagen erfolgen kann.

5.3.2.6 Gründung von Wasser- und Bodenverbänden

Insbesondere bei örtlich abgrenzbaren Vernässungsbereichen, die sich vom Maßnahmenumfang her nicht in das Aufgabengepräge der gesetzlich gebildeten Unterhaltungsverbände einfügen, kann es zweckmäßiger sein einen Wasser- und Bodenverband auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes zu gründen.

In Betracht kommt die Gründung eines Wasser- und Bodenverbandes entweder mit der Aufgabe nach § 2 Nr. 7 WVG, der „Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung“ oder mit der Aufgabe gemäß § 2 Nr. 8 WVG („technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers“). Der Vorteil in der Bildung eines eigenständigen Wasser- und Bodenverbandes liegt darin, dass die unterschiedlichen betroffenen Rechtssubjekte Mitglied im Verband werden können. So können nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG sowohl die Grundstückseigentümer selbst, die Gemeinden als Körperschaften des öffentlich Rechts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 WVG), aber auch die Straßenbaulastträger (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 WVG) gleichberechtigte Mitglieder im Verband werden.

Zwar ist die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband grundsätzlich freiwilliger Natur. Gleichwohl besteht nach § 9 WVG die Möglichkeit, dass die nach § 72 WVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WVG AG LSA) zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (untere Wasserbehörde) bestimmte Grundstückseigentümer zur Mitgliedschaft zwangsweise heranzieht.

Gegenüber der zwangsweise herbeigeführten Mitgliedschaft ist die freiwillige Mitgliedschaft aller betroffenen Grundstückseigentümer vorzuziehen. Wenn es sich jedoch um wenige Einzelfälle handelt, die sich einer Mitgliedschaft verweigern, kann die zwangsweise herbeigeführte Mitgliedschaft sinnvoll sein. Darüber hinaus können in dieser Organisationsform auch

Maßnahmen vollzogen und in einem gemeinsamen Wirtschaftskreislauf finanziert werden, die über die Grundwasserbewirtschaftung hinausgehen.

Verbandsmitglieder sind nach § 28 Abs. 1 WVG verpflichtet, den Betrieb des Wasser- und Bodenverbandes durch Verbandsbeiträge sicherzustellen. Grundsätzlich ist also das Wasserverbandsrecht auf eine ausschließlich interne Haushaltsfinanzierung gerichtet. Nach § 28 Abs. 3 WVG ist es aber ausnahmsweise zulässig, mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde Eigentümer von Grundstücken, die nicht Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes sind, aber gleichwohl einen Vorteil als Nutznießer von dem Unternehmen des Verbandes wie ein originäres Mitglied haben, zu Beiträgen heranziehen.

Soweit Maßnahmen zur Abwehr von Vernässungen und Grundwasseranstieg ergriffen werden, die auch im Bereich der öffentlichen Kanalisation umgesetzt werden sollen, bietet es sich überdies an, den örtlich verantwortlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen mit der Betriebsführung gegen Entgelt zu beauftragen.

Nachteilig an dieser Organisationsform ist das verhältnismäßig aufwendige Gründungsverfahren, da die Mitgliedschaft freiwillig ist. Bei der Beitragsbemessung nach § 30 Abs.1 WVG gilt das Vorteilsprinzip. Die Beitragsbemessung gestaltet sich deshalb regelmäßig schwierig.

5.3.2.7 Zwischenfazit

Da Vorkehrungen gegen Vernässungsschäden in der Regel keine kommunale Pflichtaufgabe sind, sondern eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden, sind die klassischen kommunalen Organisationsformen (Eigengesellschaft, Zweckverband, Unterhaltungsverband) nur bedingt geeignet, ein leistungsfähiges und insbesondere kostendeckendes Betriebsregime aufzubauen.

Am effektivsten erscheint auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage das Modell eines Wasser- und Bodenverbandes, die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unterhaltungsverbände oder die Übernahme der Aufgabe durch die Gemeinde selbst auf Basis freiwilliger Vertragslösungen.

Darüber hinaus ist es nicht möglich ein Vorzugsmodell herauszustellen. Die effektivste Organisationsform ist abhängig von den jeweils örtlich notwendigen Maßnahmen.

5.4 Handlungsfeld: Recht

5.4.1 Wasserrecht

5.4.1.1 Gewässerunterhaltung

Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung sind im Wasserhaushaltsgesetz und im Wassergesetz des Landes abschließend geregelt. Für die praxisbezogene Ausführung der Gewässerunterhaltung wird ein Leitfaden zur Gewässerunterhaltung in Sachsen-Anhalt erarbeitet. Neben den rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen werden unter Berücksichtigung der Gegebenheiten die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Hinblick auf den Wasserabfluss, Entwässerungstiefe, Abflussquerschnitt und hydraulischer Leistungsfähigkeit des Gewässers betrachtet. Im Ergebnis werden praxisorientierte Empfehlungen und Hinweise zur Gewässerunterhaltung sowie zur Pflege und Entwicklung des Gewässers festgehalten. Der Leitfaden für Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich im 1. Quartal 2012 fertig gestellt sein.

Änderungen im WG LSA zur Ausführung der Gewässerunterhaltung sind nicht erforderlich. Im Hinblick auf die anstehende Novelle des WG LSA werden die bestehende Einteilung der Gewässer und die Struktur der Unterhaltungsverbände einer Prüfung unterzogen. Hierzu hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ein Rechtsgutachten erstellen lassen, das den Fraktionen des Landtags sowie den Verbänden bereits vorliegt.

5.4.1.2 Einteilung der Gewässer

Nach § 4 WG LSA erfolgt die Einstufung in Gewässer 1. Ordnung, wenn sie von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung sind. Derzeit werden die Kriterien zur Beurteilung der „erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung“ und ihre Aufnahme in das WG LSA geprüft.

In diesem Zusammenhang wird auch untersucht, welche der bisherigen Gewässer 1. Ordnung für eine Abstufung in die Kategorie Gewässer 2. Ordnung in Betracht kommen.

Die Regelungen sollen so ausgestaltet werden, dass zukünftig die Abstufung von Gewässern nicht mittels Gesetz, sondern per Verordnung erfolgt, um flexibel auf die sich ändernde Bedeutung von einzelnen Gewässern reagieren zu können.

5.4.1.3 Struktur der Unterhaltungsverbände

Die Gewässerunterhaltung kann auf verschiedenen Trägerebenen organisiert werden. Sie kann auf kommunaler Ebene (Gemeindemodell), auf der Ebene des Landes (Staatsmodell) oder auf der Ebene des Wasserverbandsrechts (Verbandsmodell) verankert werden. In Sachsen-Anhalt hat man sich für das Verbandsmodell entschieden.

In oben erwähntem Gutachten wird ein Vergleich zwischen den unterschiedlichen Organisationsmodellen in Deutschland gezogen. Demnach ist in Sachsen-Anhalt das Verursacherprinzip im Vergleich zu anderen Ländern konsequent und weitgehend umgesetzt. Im Hinblick auf die pauschalierenden Regelungen in § 55 Abs. 3 WG LSA beim Flächen- und Erschwerungsbeitrag hält er es für verfassungsrechtlich unbedenklich und rät davon ab, noch weitere differenzierende Regelungen festzusetzen.

Im Vergleich mit anderen Bundesländern beurteilt der Gutachter die Organisationsstrukturen in der Gewässerunterhaltung bei den Gewässern 2. Ordnung als zu kleinteilig. Einer Zusammenlegung stünden auch keine verfassungsrechtlichen Hindernisse im Weg, da die Unterhaltungsverbände im Gegensatz zu den Gemeinden keine individuelle Rechtssubjektsgarantie besitzen. Er schlägt eine Reduzierung der Zahl der Unterhaltungsverbände von 28 auf 10 vor. Er weist darauf hin, dass ein derartiges Vorhaben den Verbänden nicht einseitig auferlegt, sondern mit den Betroffenen kommuniziert werden sollte. Der Vorschlag ist näher zu prüfen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass vor der Zusammenlegung der Verbände zunächst die sinnvollen Einzugsgebiete der größeren Unterhaltungsverbände ermittelt werden müssen.

5.4.1.4 Niederschlagswasserbeseitigung

In ca. 11 % der Fälle sind von den Betroffenen die Flächenversiegelung und die Niederschlagswasserversickerung als Ursachen für die aufgetretenen Vernässungen angegeben worden.

Mit dem am 01.09.2003 in Kraft getretenen 2. Investitionserleichterungsgesetz wurde im § 151 Abs. 3 WG LSA (= § 78 Abs. 3 WG LSA neu) die Zuständigkeit der Nachweisführung der Möglichkeit der Beseitigung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften auferlegt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „(. . .) soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten“.

Bis zum 01.09.2003 hatte § 151 Abs. 3 folgenden Wortlaut:

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. der Grundstückseigentümer,

2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen,

soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Diese Vorschrift geht den strengeren Vorgaben des § 8 Nr. 2 GO LSA als speziellere Norm vor. Sie stellt lediglich auf eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ab. Durch den Austausch des Wortes „oder“ durch das Wort „weil“ wurde es den Kommunen jedoch deutlich erschwert, den Anschluss und die Benutzung an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Insoweit handelt es sich nunmehr um eine Forderung, welche mit außerordentlich hohem Aufwand erfüllbar ist, da der Aufgabenträger alle Möglichkeiten der Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken untersuchen und planerisch beurteilen muss. Neben dem hierfür entstehenden Aufwand stellt auch die praktische Durchführung eine Schwierigkeit dar, da der Zugang zu den Grundstücken nicht uneingeschränkt besteht.

Ein weiteres Problem der erfolgten Gesetzesänderung besteht in abgabenrechtlicher Hinsicht. Dieses findet seine Ursache darin, dass nunmehr die Voraussetzungen eines Anschluss- und Benutzungszwanges nachgewiesen werden muss. Dieser Nachweis hat grundsätzlich grundstücksbezogen zu erfolgen. Ergebnis wird regelmäßig sein, dass im Regelfall nicht alle Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

Folge dieser Sachlage ist dann aber auch, dass Gebühren und Beiträge grundsätzlich nur von den Grundstücken erhoben werden können, bei denen eine Verpflichtung des Aufgabenträgers zur Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Der Kreis der Abgabeschuldner wird damit auf einen Bruchteil verkleinert, obwohl die errichteten Anlagen von der Dimensionierung für eine höhere Anzahl von Grundstücken ausgelegt sind.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetzes bereits einer eingehenden Prüfung unterzogen (Urteil vom 11. Juni 2004; 1 L 440/02). Ergebnis war, dass die gesetzliche Regelung durch die Aufgabenträger relativ rechtssicher angewandt werden konnte.

Diese Lage hat sich durch das 2. Investitionserleichterungsgesetz maßgeblich geändert. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Juni 2004 auf die oben geschilderte Problematik aufmerksam gemacht.

Dass die Bedenken des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt waren, zeigen zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle vom 17. Januar 2008 (z. B. Az.: 4 A 183/06 HAL). In den beiden Urteilen vom 17. Januar 2008 wurde die Frage behandelt, ob Grundstücke mit einem Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden können. Maßgeblich war dabei die Frage, ob der angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang mit der Bestimmung des § 151 Abs. 3 WG LSA in Einklang zu bringen war. Dies wurde durch das Verwaltungsgericht verneint.

Grundlage einer Beitragserhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung kann nur ein entsprechender wirtschaftlicher Vorteil für die dauerhafte Inanspruchnahmefähigkeit durch das Grundstück sein. Dieser setzt voraus, dass sowohl die dauerhafte tatsächliche als auch die rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben sind.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ist vor dem Hintergrund des § 78 Abs. 3 WG-LSA die dauerhafte rechtliche Möglichkeit der Inanspruchnahme nicht gegeben, denn gemäß dieser Vorschrift ist der Grundstückseigentümer für die schadloße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verantwortlich. Eine Verpflichtung auf Seiten des Einrichtungsträgers kann nur entstehen, soweit ein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wurde, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Eine derartige Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ist in der Regel nur dann gegeben, wenn der Allgemeinheit dadurch Nachteile drohen, dass das Niederschlagswasser nicht schadlos auf dem Grundstück versickert werden kann und damit unkontrolliert abläuft. Daher wird die Möglichkeit der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges normalerweise maßgeblich davon bestimmt, ob auf dem jeweiligen Grundstück eine Verbringung des Niederschlagswassers möglich ist, so dass es dem Einrichtungsträger untersagt ist, die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung generell an sich zu ziehen.

Seit der Gesetzesänderung in 2003 ist daher ein deutlicher Rückgang der Investitionen in Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zu verzeichnen, da durch die nicht planbare Aus-

lastung der Anlagen deren Refinanzierung nicht mehr gesichert ist. Darüber hinaus haben sich viele Grundstückseigentümer von bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen abgekoppelt und die Entwässerung ihrer bebauten Flächen in Eigenregie durch Versickerungs- oder Bewässerungsanlagen umorganisiert. Hierdurch entfällt die Entwässerungswirkung kommunaler Abwasserbeseitigungsanlagen. Hinzu kommt, dass bei der Sanierung oder Erneuerung alter Kanalsysteme die bestehende Mischwasserkanalisation, die häufig auch das Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen aufnahm, durch eine Trennkanalisation ersetzt wird, die eine Fortleitung des Niederschlagswassers mangels Zuständigkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft nicht mehr vorsieht.

Zwar hat das OVG in einer Entscheidung vom 29.09.2010 (4 L 101/10) festgestellt, dass es im Hinblick auf die Ausübung eines Anschluss- und Benutzungszwangs nicht auf die konkreten Grundstücksverhältnisse im Einzelfall ankommt. Vielmehr reichen angesichts der Gewichtigkeit des in § 78 Abs. 3 2. Halbsatz WG LSA bezeichneten Schutzgutes und der dem Einrichtungsträger einzuräumenden Planungssicherheit abstrakte Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit aus.

Danach ist es auch rechtmäßig, für ein Entsorgungsgebiet insgesamt nachzuweisen, dass die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht in dem erforderlichen Maße vorliegt. Es hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwanges immer einer wasserwirtschaftlichen Rechtfertigung bedarf. Das Urteil wird dazu führen, dass in Einzelfällen Lösungen gefunden werden können. Da aber für die Gemeinden immer eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit verbleibt (Wahl und Abgrenzung des zutreffenden Entsorgungsgebietes, Vollzug des Anschluss- und Benutzungszwangs), tragen sie auch weiterhin ein hohes Finanzierungsrisiko. Sie werden dem Bau von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen deshalb auch in Zukunft eher reserviert gegenüberstehen.

Eine Unterstützung der Gemeinden und Städte aus dem „30 Mio. Euro - Fonds“ ist vorstellbar.

Es ist auch zu prüfen, ob die Wiederherstellung der bis 2003 geltenden Rechtslage zweckmäßig ist.

5.4.2 Baurecht

Zu prüfen ist, welche Möglichkeiten das Baurecht bietet, um zukünftig das Bauen in durch Grundwasser vernässungsgefährdeten Gebieten zu verhindern bzw. Schäden an der Bausubstanz zu minimieren.

Das Ergebnis der durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vorgenommenen Prüfung ist wie folgt zusammen zu fassen:

Ausgehend von den bestehenden baurechtlichen Regelungen, nach denen durch Grundwassereinflüsse zumindest keine bauaufsichtlich relevanten Gefahren entstehen dürften, wird **keine** Änderung baurechtlicher Vorschriften von der Landesregierung vorgeschlagen.

Bei einer ordnungsgemäßen Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die bauliche Anlage bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für die übliche Lebensdauer den bausicherheitsrechtlichen Anforderungen entspricht. Zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört auch ein ordnungsgemäßer Bauunterhalt. Auch bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und einem ordnungsgemäßen Bauunterhalt bleibt allerdings das Risiko, dass bauliche Anlagen durch „Alterung“ beeinträchtigt werden und z. B. bei extremen Einwirkungen von Naturgewalten versagen können.

Die Eigentümerin und der Eigentümer einer baulichen Anlage müssen von sich aus ein vehementes Interesse haben, den Wert des geschaffenen Eigentums zu erhalten. Sie müssen in eigener Verantwortung die Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, die baulichen Anlagen vor Gefährdungen und Einflüssen, die auch vom Baugrundstück selbst ausgehen, und vor Schäden zu schützen. Lassen die absehbaren Einflüsse durch Grundwasser z. B. den Bau eines Kellers nicht oder nur mit besonderen Vorkehrungen zu, dann gilt dies zu beachten. Dies gilt selbstverständlich auch für die Unterhaltung und Instandhaltung der baulichen Anlage.

Für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind auch die Grundwasserverhältnisse von hoher Bedeutung. Es liegt in der Verantwortung der Planerin/des Planers, die maßgeblichen Daten zusammenzutragen.

Zur Begründung wird im Einzelnen verwiesen auf:

§ 3 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA): *Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.*

§ 12 Abs. 1 BauO LSA: *„Jede Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.“*

§ 13 Abs. 1 BauO LSA: *Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein.“*

Diese Pflichten richten sich an die am Bau Beteiligten im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs.

5.5 Handlungsfeld: Pilotprojekte und Forschung

Zur Lösung spezieller Probleme im urbanen Bereich aber auch zur Ableitung von grundsätzlichen Handlungs- und Finanzierungsoptionen für Maßnahmen gegen die Grundwasser- und Vernässungssituation sind landesweit verschiedene ausgerichtete Pilotprojekte und Forschungsvorhaben initiiert. Dazu gehören u.a. Pilotprojekte in den Städten Schönebeck, Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau.

Die Pilotprojekte „*Grundwassermanagement in bebauten Gebieten*“ sollen Ansätze zu gebietsbezogenen Managementlösungen erbringen. Dies ist erforderlich, um der Komplexität möglicher Ursachen für die im urbanen Bereich auftretenden Vernässungsprobleme gerecht zu werden. Vernässungen im urbanen Bereich treten in bebauten Gebieten mit natürlich hohen Grundwasserständen oftmals in Kombination mit anderen die Grundwasserstandsentwicklung beeinflussenden Faktoren auf. Zu nennen sind hier insbesondere

- Aufgabe von Wasserfassungen für die Wasserversorgung,
- Bergbau - Aufgabe von Wasserhaltungen, Bergsenkungen,
- Wechselwirkungen Oberflächengewässer – Grundwasser und
- Stadtentwässerung – Niederschlagswasserversickerung.

Die Auswahl der Projektgebiete für die Pilotprojekte „Grundwassermanagement in bebauten Gebieten“ konzentriert sich aus diesem Grund auch auf die Flussniederungen der Elbe, Saale und Mulde.

5.5.1 Pilotprojekt Schönebeck

Der Bereich in und um Schönebeck ist auf Grund naturräumlicher Gegebenheiten sowie seiner wirtschaftlichen Entwicklung vernässungsgefährdet. Auf Grund der daraus resultierenden besonderen Betroffenheit hat der Stadtrat von Schönebeck am 8.11.2010 den Oberbürgermeister mit der Einrichtung eines Grundwassermanagements beauftragt. Dazu wurden Arbeitsgruppen eingerichtet. In der Arbeitsgruppe, die sich mit den mittelfristig zu ergreifenden Maßnahmen zum Grundwassermanagement in Schönebeck befasst, arbeitet das MLU im Rahmen eines Pilotprojektes mit.

Das MLU unterstützt die Tätigkeit der AG Grundwasser der Stadt Schönebeck durch

- Datenerhebungen (u. a. Befliegung und Aufbau eines hochauflösenden Geländemodells für den Bereich Barby - Schönebeck - Calbe),
- Untersuchungen zu Grundwasserständen (Stichtagsmessung im Elbe-Saale Winkel),
- Untersuchungen zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation im Rahmen eines Flurneuerungsverfahrens an der Ortsumgebung Schönebecks (B246a) und
- ein Forschungsvorhaben der Hochschule Magdeburg zur wissenschaftlichen Begleitung des Aufbaus eines Grundwassermanagements für Schönebeck (Gesamtkonzept Stadt Schönebeck).

Die Vernässungen in den Schönebecker Stadtteilen Felgeleben und Sachsendorf sind im wesentlichen bedingt durch natürlich hohe Grundwasserstände in der Flussniederung, unmittelbar wirkenden Wechselbeziehungen zwischen Oberflächengewässern (Elbe, Saale) und Grundwasser sowie unzureichende und zum Teil fehlende hydraulische Leistungsfähigkeit der Oberflächengewässer im Stadtgebiet und im Umland.

Die Entwicklung und der Aufbau eines Grundwassermanagements für die Stadt Schönebeck verfolgt das Ziel „nutzungsverträgliche Grundwasserstände“ zu erreichen. Dazu sollen geeignete Maßnahmen und organisatorische Regelungen entwickelt und umgesetzt werden.

5.5.2 Pilotprojekte Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau

Gemeinsam mit der EU-Verwaltungsbehörde beim Ministerium der Finanzen wurden Mittel aus der Technischen Hilfe des Operationellen Programms des Landes Sachsen-Anhalt zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (OP EFRE) i. H. v. 400.000 Euro für „*Pilothafte Untersuchungen zur Feststellung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen vor dauerhaft hohen Grundwasserständen*“ bereitgestellt. Der EU-Verwaltungsbehörde wurden dafür die Städte Magdeburg, Halle sowie Dessau-Roßlau vorgeschlagen.

Das MLU hat mit den Städten Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau bereits entsprechende Zuwendungsverträge geschlossen. Die einzelnen Projekte haben eine Laufzeit von 10/2011 bis 11/2012. Einzelheiten dazu sind im Internet der Adresse <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=vernaessungen> eingestellt.

Ziel soll es sein, verschiedene Strategien bzw. Szenarien für das Grundwassermanagement zu entwickeln und zu erproben, mit denen Infrastruktureinrichtungen und Bausubstanz dauerhaft vor Vernässungen aufgrund hoher Grundwasserstände geschützt oder zumindest deren Auswirkungen gemildert werden können.

Grundsätzlich sollen die Steuerungsmöglichkeiten so ausgelegt werden, dass ein ausgeglichener Gebietswasserhaushalt erreicht werden kann. Eine übermäßige Wasserabführung ist dabei ebenso zu vermeiden wie Vernässungen in Folge zu hoher Zuflüsse aus dem Grundwasser.

Die im Ergebnis der Pilotprojekte entwickelten Konzepte zu Grundwassermanagements werden dazu beitragen, den benötigten Mittelumfang und die zu erwartenden Synergieeffekte zu ermitteln, um auch ggf. anderen Städten und Gemeinden Zuwendungen für die Erstellung von Konzepten in Aussicht stellen zu können. Die Angaben werden auch benötigt, um gegenüber der EU-KOM einen Bedarf für ein künftiges OP EFRE ab 2014 zu begründen.

5.6 Handlungsfeld: Information und Kommunikation

Die Informations- und Kommunikationsstrategie des Landes zu Grundwasser- und Vernässungsproblemen ist darauf ausgerichtet, betroffenen Personen, Betrieben und Kommunen fachliche Hilfestellung bei der Schadensvorbeugung und Schadensbehebung zu geben. Wesentliche Voraussetzung zur Untersetzung dieses Anliegens sind zunächst breit angelegte Informationen zu den Grundwasserverhältnissen im Land, zu den Einflussfaktoren sowie

auch zu den Optionen des möglichen Handelns, um Probleme zu vermeiden oder damit umzugehen.

Konkrete Inhalte der Informations- und Kommunikationsstrategie sind:

I	Information zu den komplexen Ursache- Wirkungsbeziehungen bei auftretenden Grundwasser- und Vernässungsproblemen
	Einflussfaktoren für „natürlich“ schwankende Grundwasserstände, z.B. Niederschlag, Klima, Naturraum, geologisch-hydrogeologische / hydrologische Randbedingungen
	Ursachen für hohe/steigende Grundwasserstände und Vernässungen
	Darstellung wasserwirtschaftlicher Zusammenhänge unter Einbeziehung weiterer Einflussfaktoren, wie z.B. Stadtentwässerung, Regenwasserbewirtschaftung, Abflussregulierung von Oberflächengewässern
II	Information zu Handlungsoptionen im Fall von bereits eingetretenen Betroffenheiten
	Darstellung der Rechtslage und der Verantwortlichkeiten für Grundwasser- und Vernässungsprobleme
	Bauen und Grundwasser – Möglichkeiten der nachträglichen Sanierung
III	Information zu Handlungsoptionen beim Bauen in vernässungsgefährdeten Gebieten
	Sensibilisierung in Hinblick auf die eigenverantwortliche Informationspflicht zu den auftretenden höchsten Grundwasserständen als Voraussetzung für eine Einschätzung des Baugrundrisikos in vernässungsgefährdeten Gebieten und als Grundlage einer fachgerechten Planung unter Berücksichtigung bautechnischer Vorkehrungen gegen Grundwasserzutritt.
	Sensibilisierung der Verwaltung in Hinblick auf eine vorsorgende Planung (Bebauungsplan) als eine Art der Konfliktvermeidung, die dem Bauherren eine dem Risiko angepasste Bauweise (Verzicht auf Keller; sachgerechte Abdichtung usw.) von vornherein nahelegt.
	Bauen und Grundwasser – Präventivmaßnahmen beim Bauen im Grundwasser bzw. in vernässungsgefährdeten Gebieten
IV	Vermittlung von grundsätzlichen Lösungsstrategien zum Umgang mit Grundwasser- und Vernässungsproblemen aus Sicht der Wasserwirtschaft
	Möglichkeiten <u>und</u> Grenzen der Grundwasserbewirtschaftung zur Begrenzung von hohen Grundwasserständen in vernässungsgefährdeten Gebieten.
	Lokale, kleinräumig wirkende Grundwasserhaltungen zum Schutz von Bebauung.
	Objektschutz
	Möglichkeiten <u>und</u> Grenzen der Verbesserung der Abflussbedingungen und der Entwässerungsfunktionen von Gewässern auch bei optimiertem Unterhaltungs- und Ausbauzustand von Gewässern.

Möglichkeiten <u>und</u> Grenzen von oftmals historischen Entwässerungssystemen zur Begrenzung von Grundwasserständen in vernässungsgefährdeten Gebieten
Verhinderung von Maßnahmen / Vorhaben, die zur Verschärfung der Grundwassersituation in vernässungsgefährdeten bebauten Gebieten beitragen

Das Land hat in Umsetzung der Kommunikations- und Informationsstrategie eine Informationsplattform eingerichtet. Unter der Adresse <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=vernaessungen> können seit Februar 2011 aktuelle Informationen zum Thema abgerufen werden. Eingestellt sind u. a. Informationen zu den natürlichen Grundwasserverhältnissen in Sachsen-Anhalt. Von Interesse ist besonders die Übersichtskarte zu vernässungsgefährdeten Gebieten, die auf der Basis der Grundwasserflurabstände bei mittleren Grundwasserverhältnissen erarbeitet worden ist. Auf der Internetseite sind auch die Ergebnisse der Sitzungen der sieben regionalen Arbeitsgruppen „Vernässung“, aktuelle Erlasse und Hinweise sowie auch Informationen zu den Pilotprojekten eingestellt. Die Internetseite enthält auch themenbezogene Informationen anderer Bundesländer.

In Umsetzung der Kommunikations- und Informationsstrategie sollen darüber hinaus Informationsgespräche mit dem Städte- und Gemeindebund stattfinden, um Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Planungsträger für das Thema Vernässungen zu sensibilisieren.

6 Weiteres Vorgehen

Nach der Ursachenanalyse, der Erarbeitung von Lösungs- und Maßnahmenvorschlägen und der Prüfung möglicher Finanzierungselemente, werden die nächsten Arbeitsschritte auf die tatsächliche Umsetzung von mittel- und langfristige zu realisierenden Vorhaben auszurichten sein.

Einen Schwerpunkt hat die kommunale Ebene mit der erforderlichen **Verbesserung der Abflussverhältnisse und der Entwässerungsfunktion von Fließgewässern** bereits gesetzt.

Hierzu stehen konkret folgende Arbeitsschritte an:

- a) Differenzierung und Zuordnung der Maßnahmenvorschläge – Gewässer I. Ordnung / Gewässer II. Ordnung,
- b) Vorschläge zur Umsetzung der Maßnahmen an **Gewässern I. Ordnung** einschließlich Prioritätenbildung, Maßnahmen- und Zeitplan, Kostenschätzung.

Diese beiden Schritte sind bis Ende des Jahres durch den LHW abzuarbeiten.

Im Weiteren ergibt sich für die **Gewässer II. Ordnung**:

- c) Veranlassung der Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durch Unterhaltungsverbände,
- d) Abstimmungen zur Vorbereitung von Maßnahmen zum Gewässerausbau:
Ausbaumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung sind auf das Erfordernis eines Gesamtkonzeptes zu prüfen. Die Prüfungen und Abstimmungen erfolgen unter Federführung des LHW gemeinsam mit den Landkreisen und den Unterhaltungsverbänden. In dem Gesamtkonzept ist herauszuarbeiten, welche Maßnahmen in welcher zeitlichen Reihenfolge mit welchem Finanzvolumen (Kostenschätzung) sinnvoll umzusetzen sind.

Die Konzepte werden im Ergebnis an die Kommunen zur Umsetzung übergeben. Maßnahmen aus den Konzepten werden dann vorrangig durch das Land finanziell unterstützt.

Für die weitere Bearbeitung der Maßnahmen gegen Vernässungen ergibt sich das folgende, auf Landesebene abgestimmte Vorgehen:

- Maßnahmen gegen **Vernässungen land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen** dienen dem Zweck der Herstellung einer ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der Gewässer zur Ableitung von Oberflächen- und in begrenztem Umfang auch von Grundwasser. Die Durchführung von Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (u.a. Erneuerung bzw. Anlage von Dränagen) bleibt den Eigentümern/Nutzern vorbehalten.

In der Regel werden die Maßnahmen bereits Bestandteil der Konzepte zu Ausbaumaßnahmen an Gewässern erster und zweiter Ordnung sein. Ergänzend kann die Errichtung technischer Anlagen zur Wasserstandsregulierung (Schöpfwerke, Stauanlagen) erforderlich werden. Vor Förderung derartiger Maßnahmen sind durch die Bevorteilten geeignete Strukturen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen zu bilden.

Grundsätzlich ist vorgesehen, den Schwerpunkt Vernässungen in stärkerem Maße in Flurneuordnungsverfahren zu berücksichtigen. Diese Verfahren bieten verschiedene Möglichkeiten in Gebieten relevanter Ausdehnung komplexere Maßnahmen zur Regelung des Gewässernetzes und der sonstigen Strukturelemente in der Landschaft

bis hin zu Meliorationsmaßnahmen auf einzelnen Grundstücken im Einvernehmen mit den Grundeigentümer (Teilnehmergemeinschaft) zu planen und auszuführen.

Die hierzu vorliegenden Maßnahmenvorschläge werden den zuständigen Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten übergeben.

- **Verbesserung der Stadt- /Gewerbegebietsentwässerung sowie der Niederschlagswasserentsorgung**

Eine geregelte **Niederschlagswasserentsorgung** kann in vernässungsgefährdeten Gebieten einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Vernässungen leisten.

Zunächst gilt es, Festsetzungen aus Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete durchzusetzen. Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen oder Überleitungen zu Fließgewässern sind nicht immer in funktionsfähiger Art und Weise ausgeführt. Hinzu kommt häufig, dass Verantwortlichkeiten für die Unterhaltung dieser Anlagen nicht geregelt sind oder nicht wahrgenommen werden.

Zum Teil entstehen in "alten" Wohn-, Industrie- und Gewerbegebieten Vernässungen in Folge von geänderten Grundwasserverhältnissen neu. In diesen Fällen sind Maßnahmen der Städte und Gemeinden zu erwägen. Derartige Maßnahmen sollen sich in der Regel in Gesamtkonzepte der jeweiligen Städte und Gemeinden einordnen. In diesen Gesamtkonzepten sind mögliche Maßnahmen auf Effizienz zu bewerten und konkrete Maßnahmenvorschläge zu unterbreiten. Die Konzepte sollen auch Aussagen zur Finanzierung der Maßnahmen (Errichtung und Betrieb) enthalten.

Die Aufstellung derartiger Konzepte und die Durchführung von Maßnahmen aus den Konzepten sollen durch das Land finanziell unterstützt werden. Vorstellbar ist eine Finanzierung aus dem 30 Mio. Euro Fonds.

Die Prüfung, ob im Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht eine Änderung des Wassergesetzes zweckmäßig ist, wird abgeschlossen.

- **Verbesserungen der Straßenentwässerung an Infrastrukturbauwerken**

Der Landesbetrieb Bau (LBB) hat seit mehreren Jahren unzureichende Leistungsfähigkeit von Nebenanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung an Straßen in seiner Baulastträgerschaft festgestellt, obwohl die Anlagen den geltenden technischen Re-

geln entsprechen. Als Ursache werden im LBB zum Teil Veränderungen der Niederschlagsverteilungen und -intensitäten aber auch an regionale Besonderheiten nicht angepasste technische Regeln angesehen.

Nach eigenen Angaben überprüft und überarbeitet der LBB gegenwärtig ca. 200 Anlagen in Sachsen-Anhalt.

Der LBB wird darüber hinaus die Maßnahmevorschläge der Städte, Gemeinden und Landkreise zu Vernässungen an Verkehrsinfrastruktureinrichtungen auf seine Zuständigkeit überprüfen und ggf. die Maßnahmevorschläge oder ähnlich wirkende Maßnahmen im laufenden Geschäftsbetrieb in den kommenden Jahren umsetzen.

Maßnahmevorschläge, die zu Straßen unterbreitet wurden, die nicht in Zuständigkeit des LBB liegen, wird der LBB dem MLV und dem MLU mitteilen. MLV und MLU werden das LVwA dazu auffordern, diese Vorschläge den zuständigen Behörden bei den LK zuzuleiten und diese um Zuordnung zu zuständigen Stellen sowie Veranlassung von Maßnahmen zur Abhilfe bitten.

- **Bergbau**

Vorschläge der kommunalen Ebene zu Maßnahmen, die auf Grund aktiven oder eingestellten Bergbaus erforderlich werden, prüft das MW. Das MW bezieht hierzu den Kenntnistand des LAGB sowie der bergrechtlich verantwortlichen Unternehmen ein.

- **Kommunale Organisationsformen**

Die Gemeinden sind beim Aufbau entsprechender oder Nutzung etablierter kommunaler Organisationsformen zu unterstützen und zu beraten.